

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Das Gemeindeprüfungsamt hat Prüfungsfeststellung aus dem Bericht über die Ordnungsprüfung beim Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg für die Wirtschaftsjahre 2012 – 2016 vorgegeben, zu denen WZV-seitig Stellung zu nehmen ist.

Zu diesen Feststellungen (u.a.) wird der WZV nachfolgende Stellung nehmen:

Punkt	Tz.	Themen
4		Grundlagen der Finanz- und Wirtschaftsführung
4.1		Volumen der Erfolgs- und Vermögenspläne für die Wirtschaftsjahre 2012 – 2016
4.4		Jahresabschlüsse
4.6	4.6.1, 4.6.3	Eigenkapital
4.7		Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen
4.8	4.8.2	Ehemalige Gebührenaussgleichsrückstellung
5		Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
5.2		Satzungsrecht
5.3		Sachbearbeitung
5.4		Entschädigung des Verbandsvorstehers
5.6		Sitzungsgeld / Verbandsversammlung
5.7		Sitzungsgeld / Hauptausschuss
5.8		Erstattung von Fahrtkosten
5.9		Transparenzgesetz
5.10		Weitere Prüfungsfeststellungen
6.		Personalwirtschaft
6.1		Stellenpläne
6.4		Eingruppierung der Beschäftigten / Stellenbewertungen
6.5		Leistungsorientierte Bezahlung - LOB
6.6		Überstunden
7		Organisation
7.2	7.2.1 - 7.2.6	Aufgabengliederungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, Dienst- und Geschäftsverteilungsplan, Aktenplan, Frauenförderplan / Gleichstellungsarbeit, Fehlende Organisationsgrundlage

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Punkt	Tz.	Themen
7.3	7.3.2 – 7.3.4	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für dem WZV , Dienstanweisung für die Verbandskasse des WZV, Ausschreibungs- und Vergabeordnung
7.4	7.4.1 – 7.4.3	Satzung des WZV
7.5		Compliance; Internes Kontrollsystem
8.		Informationstechnik (IT)
8.1		Allgemeines
8.3		Lizenzverwaltung
8.5	8.5.3 – 8.5.5	Datenschutz
8.6	8.6.2 – 8.6.6	Datensicherheit
8.7		Dokumentenmanagement
8.8		Hinweise für die Administration
9.		Kommunale Dienstleistungen
9.2	9.2.2	Ortslagenreinigung
9.3	9.3.3 -9.3.7	Entgelterhöhung
10.		Übernahme gemeindlicher Abwasserbeseitigungsanlagen
10.1	10.1.1, 10.1.2, 10.1.18, 10.1.19	Gemeinde Kisdorf
10.2	10.2.1 – 10.2.4, 10.2.8, 10.2.9	Gemeinde Seedorf
10.3	10.3.1 – 10.3.4, 10.3.8, 10.3.10	Gemeinde Sülfeld
10.4	10.4.1, 10.4.2, 10.4.8, 10.4.10	Gemeinde Tensfeld
11.		Abfallwirtschaft
11.3	11.3.2, 11.3.3, 11.3.8	Entwicklung der Betriebsergebnisse für den Bereich Abfallwirtschaft
12.		Breitband
12.2		Betreiberergebnisse der Sparte Breitband
12.3	12.3.1 – 12.3.5	Rechtsgrundlagen
12.4	12.4.1, 12.4.2	Finanzierung
13.		Aufwendungen für externe Beratung
13.1		Entwicklung der Aufwendungen im Prüfungszeitraum

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Punkt	Tz.	Themen
13.2		Umfang und Erforderlichkeit der erteilten Beratungsaufträge
13.3		Vergabe der Aufträge für Beratungsleistungen
13.4	13.4.1 – 13.4.4	Feststellungen zu einzelnen Beratungsaufträgen
13.5		Wirtschaftlicher Einsatz externer Berater
14.		Beschaffung von Fahrzeugen
14.1		Allgemeines
14.2		Datenbank Vergabevorgänge / Dokumentation
14.3	14.3.1 – 14.3.3	Einzelne Beschaffungsvorgänge
14.4		Fazit
15.		Baumaßnahmen zur Breitbandvernetzung – AG 6
15.1	15.1.2, 15.1.3	Allgemeines und Kostenüberblick
15.2	15.2.4 – 15.2.8	Ausschreibung und Vergabe
15.3	15.3.2	Baudurchführung
15.4	15.4.2 – 15.4.6	Abrechnung der Bauleistungen
15.5	15.5.1 – 15.5.2 f)	Geschäftsbesorgungshonorar für die Ausbaugebiete 1 bis 7
16		Neubau des Recyclinghofs in Bad Segeberg
16.1		Allgemeines und Kostenüberblick
16.2	16.2.1 – 16.2.12	Ausschreibung und Vergabe - Recyclinghof
16.3	16.3.1 – 16.3.7	Ingenieurleistungen
17.		Beteiligungsmanagement
17.2	17.2.2, 17.2.3	Bereiche des Beteiligungsmanagement
17.3		Rahmenrichtlinien
17.4		Konzernabschlüsse
17.5		WZV Entsorgung GmbH & Co. KG
17.7		BSKW SOLARIS-FEE Verwaltungsgesellschaft mbH, Groß Rönnau
17.8		Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH Neumünster

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

4.		Grundlagen der Finanz- und Wirtschaftsführung
----	--	---

Zutreffend ist, dass der WZV keine Originalausfertigungen der Wirtschaftspläne einschl. Haushaltssatzungen dem Gemeindeprüfungsamt vorlegen konnte. Die Haushaltssatzungen sind obligatorisch öffentlich bekanntzugeben. Noch während der Ordnungsprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt Bad Segeberg hat der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg die Haushaltssatzung zur Wirtschaftsplanung für das Jahr 2018 auf ihrer Internetseite hinterlegt. Die Haushaltssatzung ist mit Datum und der Unterschrift des Verbandsvorstehers sowie dem Genehmigungsstempel des Landrats des Kreises Segeberg versehen. Die Bekanntgabe der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für den Wirtschaftsplan des Jahres 2018 erfolgte am 11. Juni 2018 in der Segeberger Zeitung.

Auf die nachträgliche Veröffentlichung der Haushaltssatzungen für die Wirtschaftspläne zu den Jahren 2016 und 2017 wird (nunmehr) verzichtet, da diese Aktion keine Wirkung mehr entfalten kann. Der aktuelle Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 ist veröffentlicht.

In Zukunft wird sichergestellt, dass der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg seine Haushaltssatzungen formal korrekt und zeitnah veröffentlicht, so dass auch die Adressaten Zeit finden, eventuelle Einwendungen erheben zu können und der Wege-Zweckverband legitimiert ist, entsprechend der Haushaltssatzung zu agieren.

4.1		Volumen der Erfolgs- und Vermögenspläne für die Wirtschaftsjahre 2012 – 2016
-----	--	--

Es ist zutreffend festgehalten worden, dass die von der KAB angemahnten Korrekturen des Wirtschaftsplanes 2012 nicht umgesetzt wurden. Der WZV hat es versäumt die Korrekturen fristgerecht in einer Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Verabschiedung vorzulegen und sodann der KAB zur Genehmigung zuzuführen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht mehr möglich, den Nachtragshaushalt für das Wirtschaftsjahr 2012 nachzuholen, um die Wirksamkeit aller Festsetzungen der Wirtschaftspläne unter Vorbehalt auszuräumen, da das Wirtschaftsjahr 2012 bereits abgelaufen ist und somit eine Korrektur keine Wirkung mehr entfalten kann.

Für die Zukunft wird die Verbandsleitung und der WZV-Fachbereich Finanzen dafür Sorge tragen, dass die Wirtschaftspläne, welche durch die Verbandsversammlung und dem Gemeindeprüfungsamt genehmigt sind, auch fristgerecht und durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandes veröffentlicht wird. Dieser Prozess wird schriftlich in der Arbeitsanweisung zur Erstellung des Wirtschaftsplans beschrieben.

4.4		Jahresabschlüsse
-----	--	------------------

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde aus dem im Bericht über die Ordnungsprüfung genannten Gründen verspätet aufgestellt; folglich lag somit auch der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers erst verspätet vor. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg ¹wird zukünftig sicherstellen, dass auch bei Neustrukturierungen der Kosten- Leistungsrechnungen sowie bei Änderungen von IT Systemen und Prozessabläufen die Fristen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gewahrt werden. Sämtliche Projekte werden im Hinblick auf die Sicherstellung der Fristwahrung zur Jahresabschlusserstellung und Prüfung überprüft. Sofern die Fristwahrung nicht gewährleistet ist, ist das Projekt anderweitig zu terminieren.

4.6	4.6.1, 4.6.3	Eigenkapital
-----	--------------	--------------

4.6:

Der WZV ist stets bemüht, dass sämtliche Geschäftsbereiche mit einem positiven Jahresergebnis abschließen. Sollte dies in einem Jahr einmal nicht gelingen, wird der WZV geeignete Maßnahmen zur Aufholung des Verlustes ergreifen. Als geeignete Maßnahmen können Preiserhöhungen der Entgeltlisten, als auch Maßnahmen im Sinne des § 15 der WZV-Verbandssatzung (Umlagen) als ultima ratio ergriffen werden. Grundsätzlich gilt, dass der WZV die Wirtschaftlichkeit seiner Dienstleistungserbringung fortlaufend zu überprüfen und im Rahmen des Möglichen und rechtlich zulässigen zu optimieren hat.

Gemäß dem Businessplan der Sparte Breitband wird in den ersten Jahren der Aufnahme der Geschäftsfeldaktivitäten mit geplanten Verlusten gerechnet, die sich in den darauf folgenden Geschäftsjahren wieder ausgleichen und in positive Ergebnisse umkehren. Diese „Verluste“ sind „systemimmanent“, da beträchtliche Anfangsinvestitionen über den Pachtzeitraum durch Pachtzahlungen abgetragen werden. Zudem zu Beginn der Einwerbung von Kunden auf dem Breitbandnetz unterschiedliche Portierungszeitpunkte vorliegen, die zwangsläufig zu einer sukzessiven Steigerung der „Nutzungsrate“, damit der Pachtzahlungsverpflichtung des Betreibers zur Refinanzierung der Investitionen führen.

Langfristig strebt der WZV eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals der einzelnen Geschäftsbereiche an.

4.6.1:

Die in dem Bericht zur Ordnungsprüfung beschriebene Umgliederung der Allgemeinen Rücklage und des Stammkapitals zwischen den Geschäftsbereichen der kommunalen Dienste (Straße) und Abfall wird unverzüglich durchgeführt.

4.6.3:

¹ Nachfolgend als „WZV“ bezeichnet

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der Vorstandsvorsteher/in wird zukünftig darauf achten, dass die Verbandsversammlung keine „rechtswidrigen“ Beschlüsse fasst, z.B. kein Verlustvortrag ohne Planung eines entsprechenden Jahresüberschusses. Der WZV-Fachbereich Finanzen ist fortgesetzt damit befasst das hausinterne Berichtswesen aus dem Finanzbereich aufzubauen, um die grundlegende Berichterstattung unterjährig, zumindest quartalsweise zu ermöglichen; Ziel hierbei ist es, die Steuerung der WZV-Fachbereiche und seiner Dienstleistungen auf Grundlage von Berichtsdaten zu erleichtern. Eventuelle Fehlentwicklungen können somit schneller erkannt werden und notwendige Gegenmaßnahmen / Abhilfen ergriffen werden.

4.7		Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen
-----	--	---

Die BioPlusEntgelte für die Jahre 2014 und 2015 basierten auf Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten. Diese Entscheidung wurde seinerzeit durch die WZV-Verbandsleitung in Abstimmung mit den Abschlussprüfern für das Wirtschaftsjahr 2014, [REDACTED], und im Austausch mit der eingebundenen Wirtschaftsberatung getroffen. Es wurde eine von der GPA-Bewertung abweichende Auffassung hinsichtlich einer Zuführung zum „Sonderposten“ aus kalkulatorischen Einnahmen vertreten.

4.8	4.8.2	Ehemalige Gebührenausgleichsrückstellung
-----	-------	--

4.8.2:

Der WZV folgt den Ausführungen des GPAs Kreis Segeberg und wird zukünftig die Gebührenausgleiche als Rückstellung ausweisen.

5		Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
---	--	---

Die WZV-Entschädigungssatzung wird in 2019 grundlegend überarbeitet/neugefasst. Die Landesvorgaben der schleswig-holsteinischen Entschädigungsverordnung werden berücksichtigt. Ferner werden überdies die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes Berücksichtigung finden. Die Neufassung der WZV-Entschädigungssatzung wird vor der abschließenden Ausfertigung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg abgestimmt werden.

Die durch das Gemeindeprüfungsamt monierten Zahlungen (Aufwandsentschädigungen) sind unverzüglich zum 17.04.2018 eingestellt worden. Zutreffend ist die Feststellung des GPA, dass im Jahr 2012 Fehler im Zusammenhang mit der Zahlung von Sitzungsgeld (in einem Fall) aufgetreten sind. Dieser Fehler beruhte auf einer nicht korrek-

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

ten, internen „Checkliste“ (interne Arbeitsgrundlage). Die damalige Vorsitzende des Verbandsbeirates erhielt kein Sitzungsgeld. Dies ist fehlerhaft, somit wurde für die beiden Sitzungen des Verbandsbeirates im Jahre 2012 kein Sitzungsgeld gezahlt; die Zahlungsverpflichtung ist zwischenzeitlich verjährt.

Diese Zahlungen von Reisekosten wurden ebenfalls zum 17.04.2018 unverzüglich eingestellt. Die Zahlungen erfolgten bis dahin nach Reisekostenrichtlinie. Eine Rechtsgrundlage für die zukünftige Zahlung wird in die Entschädigungssatzung des WZV aufgenommen.

Hinsichtlich des sog. Transparenzgesetzes ist festzuhalten, dass sich die WZV-Verwaltung mit externer Unterstützung ([REDACTED]) intensiv mit der Thematik beschäftigt hat. Ergebnis der Prüfung ist, dass sowohl die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG als auch die WZV Beteiligungsgesellschaft mbH von der Veröffentlichungspflicht im Sinne des sog. TransparenzG betroffen sind. Die Geschäftsführung der Gesellschaften WZV Entsorgung und WZV Beteiligungsgesellschaft (bezog und bezieht keinen dezidierten Aufwendersatz, Bezüge, Gehälter, o.ä.. für die Geschäftsführungstätigkeit.

Hinsichtlich des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) ist die Veröffentlichung der Bezüge der Aufsichtsgremien und der Verbandsführung nach Aussage der externen Überprüfung nicht zwingend erforderlich, da es sich bei dem WZV gerade nicht um, ein überwiegend wirtschaftlich tätiges Unternehmen handelt.

5.2		Satzungsrecht
-----	--	---------------

Die WZV-Verbandssatzung wird im Laufe des Jahres 2019 grundlegend überarbeitet, da sich das Gesamtunternehmen WZV fortgesetzt im Re-/Neustrukturierungsprozess befindet. Zum 01.01.2020 soll diese Re-/Neustrukturierung – voraussichtlich nach dem Modell des „Erweiterten Zweckverband“ – vgl. Beschlussfassung der WZV-Verbandsversammlung vom 04.12.2018 – abgeschlossen werden. Folglich wird die WZV-Verbandssatzung im Laufe des Jahres 2019 ganz grundlegend überarbeitet, aktualisiert und mit der Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg abgestimmt.

5.3		Sachbearbeitung
-----	--	-----------------

Die "interne Checkliste" wird überarbeitet und an die Entschädigungssatzung des WZV (Neufassung – vgl. Ausführungen zu Textziffer 5) angepasst.

5.4		Entschädigung des Verbandsvorstehers
-----	--	--------------------------------------

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen wurden ebenfalls zum 17.04.2018 eingestellt (vgl. Erläuterungen zu Textziffer 5).

5.7	Sitzungsgeld / Hauptausschuss
-----	-------------------------------

Die Darstellungen des GPA im Prüfungsbericht sind zutreffend. Im Jahre 2013 wurde die Wahl zum Hauptausschussvorsitzenden korrekt durchgeführt und protokolliert. Eine Beschlussfassung des WZV-Hauptausschuss (aktuell), mit dem (eventuelle) Beschlüsse des WZV-Hauptausschuss „mit Außenwirkung“ für den Zeitraum 2008-2013 nachträglich/rückwirkend bestätigt werden, wird für das erste Halbjahr 2019 vorbereitet. Derzeit stellt das Sekretariat des Verbandsvorstehers (w/m) die relevanten Beschlussfassungen in diesem Zeitraum zusammen.

5.9	Transparenzgesetz
-----	-------------------

(vgl. Ausführungen zu Textziffer 5 – siehe oben)

5.10	Weitere Prüfungsfeststellungen
------	--------------------------------

Der WZV, insbesondere WZV-Fachbereich Finanzen sowie das Sekretariat des Verbandsvorstehers (w/m) sowie grundsätzlich alle Kostenstellenverantwortlichen im WZV stellen für die Zukunft sicher, dass korrekte Kontenzuordnungen von Kostenbuchungen vorgenommen werden. Unter anderem um das System der Kostenstellen-/Kostenträgerzuweisung zu vereinfachen und damit eine korrekte und verursachergerechte Verbuchung von Kosten im System sicherzustellen, ist der WZV-Fachbereich Finanzen derzeit mit dem Abschluss der Re-/Neustrukturierung des ERP-Systems Wilken im Hause befasst.

6.	Personalwirtschaft
----	--------------------

6.1	Stellenpläne
-----	--------------

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der Abgleich der Haushaltssatzung mit den Stellenplänen für die Jahre 2012-2016 war nur zum Teil möglich. Die angegebene Anzahl an Stellen für den WZV in diesen Jahren entspricht den in der Finanzabteilung eingereichten Unterlagen; die Haushaltssatzung weist im Gegenzug Differenzen aus. Für das Jahr 2012 konnte leider die Haushaltssatzung nicht eingesehen werden, für das Jahr 2013 weist die HH-Satzung (Planungsunterlagen Controlling) wie vorgesehen 142 Stellen aus; der Prüfungsbericht weist 144 Stellen und somit eine Differenz aus - dies kann bedauerlicherweise nicht (mehr) nachvollzogen werden. Für die Jahre 2014 und 2016 sind die Angaben stimmig, die Abweichung für das Jahr 2015 kann nur mit einem Schreibfehler erklärt werden. Damit in Zukunft Abweichungen zwischen Stellenübersicht und Haushaltssatzung vermieden werden, erfolgt zukünftig eine vertiefte Abstimmung zwischen Controlling und Personalabteilung.

Die Gesamtzahl der Stellen ist im Prüfungszeitraum von 237 auf 267 angestiegen. Die Veränderungen lassen sich im Prüfungsbericht nachvollziehen und entsprechen den Veränderungslisten der Stellenübersichten

6.4		Eingruppierung der Beschäftigten / Stellenbewertungen
-----	--	---

Der WZV ist derzeit mit der Durchführung einer Stellenbeschreibung und korrespondierenden Stellenbewertung befasst. Nach erfolgreicher Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Verpflichtung externer Unterstützung zur Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, hat der WZV im IV. Quartal 2018 die ersten 25 Stellen zur Erstellung einer Stellenbeschreibung und nachfolgenden Stellenbewertung an den Dienstleister (██████████) weitergegeben. Die teilweise sehr veralteten Stellenbeschreibungen können dabei nur „erster Ansatzpunkt“ für eine aktualisierte Beschreibung der jeweiligen Stelle sein. Im Februar 2019 werden die ersten sog. „Stellenplatzinterviews“ mit den derzeit auf den Stellen eingesetzten Mitarbeitern (w/m) durchgeführt. Im Anschluss erfolgt die Stellenbeschreibung und sodann die Stellenbewertung der Stellen (nach TVöD, als Grundlage).

Ziel ist es, sämtliche Stellen im Gesamtunternehmen WZV im Laufe des Jahres 2019/2020 einer aktualisierten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung zuzuführen.

6.5		Leistungsorientierte Bezahlung - LOB
-----	--	--------------------------------------

Richtig ist, dass sich die Verbands- und Geschäftsleitung Anfang 2016 mit dem Personalrat des WZV sowie dem Betriebsrat der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG einvernehmlich auf die vorübergehende Aussetzung der Anwendung der Dienst- und Betriebsvereinbarung LOB geeinigt haben. Im Rahmen der Re-/Neustrukturierung sind sämtlich DV/BV des Gesamtunternehmens einer Überprüfung zuzuführen. Der WZV und die Personalvertretung werden dies zum Anlass nehmen, die Überarbeitung der LOB-Vereinbarungen vorzunehmen.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

6.6		Überstunden
<p>Der Hinweis des Prüfungsamtes wird aufgenommen. Die auszahlbaren Überstunden sind im Vorfeld zu beantragen und genehmigen zu lassen - erst dann dürfen sie gemäß TVöD ausgezahlt werden. Ein entsprechender Hinweis an die Mitarbeiterschaft und die eingesetzten Führungskräfte ist durch die Personalabteilung erfolgt. Auf die Einhaltung der Höchstgrenzen wird künftig verstärkt geachtet.</p>		
7		Organisation
7.2	7.2.1 - 7.2.6	Aufgabengliederungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, Dienst- und Geschäftsverteilungsplan, Aktenplan, Frauenförderplan / Gleichstellungsarbeit, Fehlende Organisationsgrundlage

Die WZV-Verwaltung wird die in 2019 fortgesetzt betriebene Re-/Neustrukturierung des Gesamtunternehmens unter anderem auch dafür nutzen, die verwaltungsinterne Organisation, Dokumentation, die Arbeitsabläufe und allgemeinen Verwaltungsstrukturen einer intensiven Prüfung zu unterziehen und zu optimieren.

7.2.1:

Der WZV wird im Laufe des Jahres 2019/20 einen Aufgabengliederungsplan für das Unternehmen erstellen, dem die Zuständigkeiten der jeweiligen Fachbereiche und Fachabteilungen nicht nur für externe Dienstleistungen, sondern auch für interne, verwaltungsnotwendige Aufgaben zu entnehmen sein werden. Dieser Organisationsplan soll dazu dienen eine transparente und nachvollziehbare Dienst- und Geschäftsverteilung zu dokumentieren.

7.2.2:

Im Zuge der Re-/Neustrukturierung des Gesamtunternehmens WZV („Erweitertes Zweckverbandsmodell“) wird der Verwaltungsgliederungsplan grundlegend aktualisiert und überarbeitet. Eine Vereinheitlichung von Bezeichnungen von Organisationseinheiten ist dabei beinhaltet. Die Veränderungen in der Verwaltungsgliederung werden nicht ausschließlich in Gestalt des Organigramms für das Gesamtunternehmen dokumentiert, sondern als Veränderungsdokumentation mit entsprechender Verwaltungsbegründung zukünftig vorgehalten und abgelegt.

7.2.3:

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der WZV wird einen aktualisierten Dienst- und Geschäftsverteilungsplan in 2019/20 erlassen. (vgl. Ausführungen zur Re-/Neustrukturierung des Gesamtunternehmens). Im Zuge des aktualisierten Aufgabenverteilungsplans werden insbesondere die Vertretungsregelungen im Unternehmen zur Optimierung der Geschäftsabläufe nochmals einer Überarbeitung zugeführt. Die jeweilige „Organisationsverantwortung“ soll gestärkt werden.

Die Stabstelle „Innere Revision“ wird im Jahre 2019 erneut ausgeschrieben.

7.2.4:

Die WZV-Verwaltung wird im Jahre 2019/20 einen einheitlichen Aktenplan für das Unternehmen einführen. Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung/dem Ausbau eines sog. Dokumentenmanagementsystems (DMS) wird dieser Aktenplan erstellt.

7.2.5:

Der Frauenförderplan liegt im Entwurf vor und wird im I. Quartal 2019 veröffentlicht/verabschiedet. Die Vorgaben werden künftig beachtet und umgesetzt.

7.2.6: Der WZV wird die bereits vorhandene Dokumentation der identifizierten Risiken verfeinern und die daraus resultierenden Gefahren für den Verband und deren Tochtergesellschaften benennen und quantifizieren, um sodann geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Durchführung des Risikomanagements wird der WZV geeignete Sicherheits-, und Notfallkonzepte erstellen. Die Leitung und Durchführung des Risikomanagements soll zukünftig fachbereichsübergreifend bei der Stabsstelle der internen Revision/Beteiligungscontrolling angesiedelt werden. Diese Stabsstelle ist in der Stellenplanung zum Wirtschaftsplan 2019 berücksichtigt. Bis zur Neu-Besetzung der Stelle „Innere Revision“ erfolgt das sog. Risikomanagement als Dienstleistung aus/im Bereich Finanzen.

7.3	7.3.2 – 7.3.4	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für dem WZV , Dienstanweisung für die Verbandskasse des WZV, Ausschreibungs- und Vergabeordnung
-----	---------------	---

Der WZV wird im Laufe des Jahres 2019 folgende Überarbeitung vornehmen:

- *Grundsätzlich:* Überarbeitung/Aktualisierung der WZV-internen Plattform „WZV-intern“
- Erlass einer Überarbeitungs-/Neufassung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (u.a. Arbeitszeitregelungen)
- Erlass einer Überarbeitungs-/Neufassung der Dienstanweisung für die Verbandskasse (u.a. Zeichnungsrechte, Kassenordnung)
- Erlass einer Überarbeitungs-/Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung für den WZV (u.a. Berücksichtigung der (sh) UVgO)

7.4	7.4.1 – 7.4.3	Satzung des WZV
-----	---------------	-----------------

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

7.4.1:

Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Textziffer 7.2 ff. wird der WZV einen Aufgabengliederungsplan (Verantwortlichkeiten) und auch einen Aktenplan erstellen.

Die notwendigen Zuständigkeiten hinsichtlich der Satzungsdocumentation werden sich im Aufgabengliederungsplan, dem Dienst- und Geschäftsverteilungsplan sowie dem zu erstellenden Aktenplan wiederfinden.

7.4.2:

Die Hinweise des GPA werden vollumfänglich berücksichtigt. Eine lückenlose Dokumentation – insbesondere hinsichtlich der WZV-Verbandssatzung, ihrer Beschlussfassung und Bekanntmachung wird sichergestellt.

Die II. und III. Nachtragssatzung zur WZV-Verbandssatzung sind zwischenzeitlich durch die WZV-Verbandsversammlung beschlossen worden (III. Nachtragssatzung, Verbandsversammlung v. 04.12.2018) und auch ordnungsgemäß veröffentlicht/Bekannt gemacht worden (II. und III. Nachtragssatzung, vgl. u.a.

<https://www.wzv.de/service/downloads> -> Satzungen und Zertifikate)

7.4.3: Der WZV kann den ordnungsgemäßen Nachweis zur Erhebung von Verwaltungsentgelten nicht erbringen, da die Dokumentation (entsprechenden Kalkulationen und Gremienbeschlüsse) nicht auffindbar ist. Damit die Erhebung der Verwaltungsentgelte auf rechtlich tragfähige Füße gestellt wird, wird der WZV-Fachbereich Finanzen für das Wirtschaftsjahr 2019 eine Kalkulation durchführen und diese den Entscheidungsgremien zum Beschluss über die Entgeltsatzung vorlegen. Sobald der Beschluss vorliegt erfolgt die Veröffentlichung der Verwaltungsentgeltsatzung. Der WZV wird sicherstellen, dass die Kalkulationen jährlich überprüft werden und ggf. angepasst werden, so dass stets die Zielsetzung der kostendeckenden Leistungserbringung gewahrt wird. Die Sicherstellung der zeitnahen Überprüfung der Kalkulation wird in der Prozessbeschreibung zu den Kalkulationsarbeiten schriftlich fixiert.

7.5	Compliance; Internes Kontrollsystem
-----	-------------------------------------

Der WZV wird sich fortgesetzt mit dem Thema „Compliance“ beschäftigen und auseinandersetzen. Eine vertiefte Berücksichtigung aktueller Compliance-Grundsätze für das Gesamtunternehmen wird sich u.a. in der Aktualisierung/Neufassung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für den WZV wiederfinden lassen. Zudem wird sich die erneut zu besetzende Stelle der Inneren Revision mit der Erarbeitung und Beachtung von Compliance-Grundsätzen für das Unternehmen befassen.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

8.		Informationstechnik (IT)
----	--	--------------------------

8.1		Allgemeines
-----	--	-------------

Aktuell betreibt der WZV ein "rudimentäres" IT-Controlling (IT-Controlling im Sinne einer Steuerung der IT auf Grundlage eines regelmäßigen und ERP-gestützten Berichtswesens). Die Beurteilung der Angemessenheit kann aktuell noch nicht abgeschlossen werden, da fortgesetzt an diversen strategischen Zieldefinitionen des WZV in Hinblick auf das IT-Controlling gearbeitet wird.

8.3		Lizenzverwaltung
-----	--	------------------

Richtig ist, dass der WZV derzeit keine Lizenzverwaltung einsetzt. Zurzeit wird die Struktur für den Einsatz einer und bereits zur IT-Systemverwaltung eingesetzten Software auf Eignung gegen die einschlägigen datenschutz- und datensicherheits-Regeln und Gesetze geprüft. Zugleich wird bei [REDACTED] (IT-Unterstützung) entsprechendes Knowhow durch Seminarbesuche aufgebaut. Spätestens zum Ende des II. Quartals 2019 wird die Regelung zur IT-Inventarverwaltung entsprechend erweitert sein und organisatorisch/technisch durch die WZV-IT umgesetzt sein. Der Zeiteanteil ist in Personalbedarfsberechnung zu berücksichtigen.

8.5	8.5.3 – 8.5.5	Datenschutz
-----	---------------	-------------

Der WZV hat zum 25.05.2018 einen externen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt; Herr [REDACTED] ([REDACTED]). Die Vorgabe der EU-DSGVO werden beachtet/umgesetzt.

8.5.3:

Der interne Zeiteanteil für die "Schnittstelle" zum eDSB wird in der Personalbedarfsberechnung zukünftig berücksichtigt.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

8.5.4:

Stellungnahme WZV-IT: Es wurde ein Verzeichnis geführt, jedoch nicht regelmäßig hausintern abgeglichen und aktualisiert. Von daher trifft die Feststellung "nicht ausreichend" zu. Da sich mittlerweile (25.5.2018 - DSGVO) die Vorschriften für diesen Dokumentationskomplex geändert haben, wird ein LDSG(alt)-basiertes Verzeichnisseitens des WZV nunmehr als nicht mehr sinnvoll erachtet. Stattdessen befindet sich das nach Art. 30 DSGVO vorgeschriebene Verarbeitungsverzeichnis ("Rechts-Nachfolger des Verzeichnisses) im Aufbau. Dieses ist Bestandteil des Aufgabenpaketes des neuen externen Datenschutzbeauftragten (eDSB) des WZV. Die Erhebung der Verarbeitungen wurde bereits WZV-weit durchgeführt.

Die Meldung des Verzeichnisses gemäß LDSG §7 erfolgte am 29.3.2012 an das ULD in Kiel (siehe SUO). Seit dem 25.8.2018 ist diese Meldepflicht entfallen. Erforderlich ist nunmehr die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bei der verantwortlichen Stelle (s.a. DSB)."

Das Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten nach DSGVO wird zukünftig beachtet. Dieses ist Bestandteil des Aufgabenpaketes des neuen externen Datenschutzbeauftragten (eDSB) des WZV.

Im Kontext mit dem Themenfeld ITSM (s.a. SiKoSH-Projekt) und der noch zu erstellenden IT-Strategie/des IT-Controlling wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen Rechnung getragen und eine angemessene Dokumentation in diesem Zusammenhang dann aufgebaut.

8.5.5:

Stellungnahme WZV-IT: Nach neuer Rechtslage (DSGVO, 25.05.2018) umgesetzt. Seit Einführung der DSGVO werden diese Verträge auf Basis der neuen Rechtsgrundlage (Artikel 28) abgeschlossen und bei 2.20 abgelegt. Es ist beabsichtigt, diese Vereinbarungen zukünftig im Vertragsmanagement im zentralen DMS „ELO“ abzulegen. vgl. "DMS-Konzept"

8.6	8.6.2 – 8.6.6	Datensicherheit
-----	---------------	-----------------

Stellungnahme WZV-IT DV/DA Informationstechnologie WZV - in Planung – vgl. "Themenfelder IT-Strategie"

8.6.2.:

Stellungnahme WZV –IT

Es besteht ein technisches IT-Konzept, welches derzeit Anwendung findet. Ein strategisches WZV-weit gültiges IT-Konzept, welches die Ziele, Aufgaben und IT-Entwicklung berücksichtigt, muss noch entwickelt werden. Aktuell (9 – 12/2018 ff.) finden Workshops unter Einbindung des INFA-Institutes unter Leitung von Frau [REDACTED] zur Er-

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

stellung der IT-Struktur des Bereiches 5.00 statt. Diese werden sukzessiv auf den Gesamt-WZV erweitert um anschließend ein Gesamtkonzept daraus zu entwickeln. (Bottom-Up) Die Abarbeitung muss im Rahmen der Aufarbeitung der gesamten IT-Strategie des WZV erfolgen.

Auch Schnittstellen zu/zwischen Verfahren sind zu erfassen. Hierzu dient z.B. ein WZV-weites Prozess- und Datenmodell. Im Rahmen des Aufbaus der Dokumentationen wird zukünftig auch die Schnittstellenthematik berücksichtigt. Dies erfolgt in der Folge der Abarbeitung im Rahmen der gesamten IT-Strategie des WZV. Technisch ist dieses bereits obligatorisch.

Es ist zutreffend, dass aktuell beim WZV ein sog. eGovernment-Masterplan nicht besteht. Zukünftig erfolgt die Initiierung/Erstellung eines eGovernment-Masterplanes durch die Geschäftsführung des WZV in der Folge bzw. parallel zu der Abarbeitung i.R. der gesamten IT-Strategie.

8.6.3:

Der WZV wird im Laufe des Jahres 2019 ein IT-Sicherheitskonzept erstellen. Informationssicherheitsmanagement und Datenschutzmanagement werden als permanente Prozesse eingeführt. Der exakte Zeitpunkt kann derzeit jedoch noch nicht benannt werden, da die Umsetzung im Rahmen der Aufarbeitung der gesamten IT-Strategie des WZV erfolgen muss. Dieser Punkt ist aufgrund des zu erwartenden Umfangs und der Bedeutung für den operativen Betrieb in die Personalbemessung mit aufzunehmen.

Die Risikobeurteilung im Rahmen der Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art 29 DSGVO (ehem. §4 DSVO) wird im Rahmen der Beauftragung des eDSB umgesetzt.

Die Erstellung eines Datenschutzmanagementkonzepts erfolgt im Anschluss an die Erstellung der gesamten IT-Strategie des WZV unter Mitwirkung des eDSB.

8.6.5:

Datensicherungskonzept befindet sich in Umsetzung (vgl. Vergabevorgang "Beschaffung Datensicherungskonzept/Datensicherungs-System)

8.6.6:

Die Umsetzung (Absicherung des Serverraums) ist geplant im Rahmen der Einführung eines digitalen Schließsystems (2019) und der Ablösung der zentralen Multifunktionsgeräte (2020)

8.7	Dokumentenmanagement
-----	----------------------

Es trifft zu, dass der WZV die Thematik Dokumentenmanagementsystem (DMS) noch nicht abschließen konnte. Bereits in der Vergangenheit wurde dieser Punkt mehrfach aufgegriffen, jedoch durch die ehemalige Geschäftsführung jeweils nach einiger Zeit und Aktivität wieder (ohne Erfolg) beendet. Die DMS-Dokumentation wird in der geplanten Reihenfolge "Strategie-/eGovernment-Masterplan" usw. zukünftig erarbeitet. Im Rahmen der geplanten Reihenfolge "Strategie-/eGovernment-Masterplan" usw. wird der WZV ein Informations- bzw. Dokumentenmanagementkonzept zu entwickeln haben, welches die zuvor festzulegende Strategie digital ausrichtet. An dieser An-

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

forderung (z.B. Schriftgutverwaltung) werden die Konzepte und folgenden Dienst- und Geschäftsanweisungen ausgerichtet. Die Betriebsorganisation wird dann zur Sicherstellung der Einhaltung entsprechend aufgestellt.

9.	Kommunale Dienstleistungen
----	----------------------------

Das aufgelaufene, aufgezeigte Gesamtdefizit von € 834.483,01 per 31.12.2016 (7.20), ist maßgeblich in der Unterhaltung der GIK-Wege entstanden. Seit dem 22.02.2018 arbeitet die AG-Wege (Arbeitsgruppe Wege) mit der Fachabteilung an zusätzlichen Maßnahmen die neben der Umlageerhöhung seit dem 01.01.2018 auf € 2.200,-, eine Abschmelzung der Kosten beinhaltet. Aus heutiger Sicht könnten eine oder mehrere Lösungen zur mittel- und langfristigen Abschmelzung bis Mitte 2019 zu tragen kommen. In dem Bereich Straßen- und Tiefbau ist ein positives Eigenkapital von € 859.299,10 per 31.12.2016 vorhanden.

Vgl. Beschlussfassung hierzu – Abschmelzung Defizite – für Verbandsversammlung am 18.02.2019 vorgesehen; Erhöhung GIK-Umlage.

9.1.2:

Es wurden in der Vergangenheit veraltete Daten zu kalkulationszwecken der Ortslagenreinigung herangezogen. Weiterhin wurde die Entgeltsatzliste in einigen Jahren nicht dem aktuellen Stand angepasst, welchen einen Ertragsverzicht in 2017 nach sich zog.

In 2017 wurde mit aktuellen Daten aus dem abgeschlossenen Vorjahr zuzüglich angenommener 2%iger Steigerung für das jeweilige Folgejahr kalkuliert. Mit dem Ergebnis, dass seit 2018 der jährlich Prozess der Kalkulation greift und eine Anpassung der Entgeltsatzliste in 2018 und 2019 umgesetzt wird.

9.2	9.2.2	Ortslagenreinigung
-----	-------	--------------------

9.2.2:

Es wurden in der Vergangenheit veraltete Daten zu kalkulationszwecken der Ortslagenreinigung herangezogen. Weiterhin wurde die Entgeltsatzliste in einigen Jahren nicht dem aktuellen Stand angepasst, welchen einen Ertragsverzicht in 2017 nach sich zog.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

In 2017 wurde mit aktuellen Daten aus dem abgeschlossenen Vorjahr zuzüglich angenommener 2%iger Steigerung für das jeweilige Folgejahr kalkuliert. Mit dem Ergebnis, dass seit 2018 der jährlich Prozess der Kalkulation greift und eine Anpassung der Entgeltsatzliste in 2018 und 2019 umgesetzt wird.

9.2.5:

Die Festlegung, dass Entgelte innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsgstellung fällig sind, bezieht sich auf Einzelaufträge und die Schlussrechnungen der Jahresbeiträge. Nur für Abschlagsrechnungen der Jahresaufträge, wie sie in der Ortslagenreinigung überwiegend bestehen, gelten ausschließlich die Fälligkeitstermine 15.04., 15.07. und 15.10. Es können nicht sowohl zwei Wochen, als auch die benannten Fälligkeitstermine gelten. Die Abschlagsrechnungen werden ab 2019 mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit gestellt, sodass die Fälligkeitstermine eingehalten werden können. Der Zusatz „Zahlbar in 10 Tagen bis zum...“ wird geändert in „Zahlbar zum Fälligkeitstermin ... gem. Entgeltsatzliste“.

Verfahren der Rechnungsgstellung (Aktuell 4 Auftrags- und 4 Rechnungsverfügungen pro Gemeinde & Jahr)

Aktuell ist die implementierte Wilken Software nicht in Lage, innerhalb einer Rechnung, Teilbeträge zu unterschiedlichen Fälligkeiten auszuweisen (Abschläge).

Inwieweit künftig auf die Auftrags- und Rechnungsverfügungen verzichtet werden kann und die Aufträge, sowie Rechnungen ausschließlich im Wilken geführt werden, wird die Fachabteilung gemeinsam mit der IT-Abteilung und dem Bereich Finanzen erörtern.

Weiterhin wird geprüft, ob es künftig möglich sein wird,

- a) nur einmalig einen Auftrag anzulegen, der bei jährlicher Verlängerung fortgeführt wird. Die Rechnungslegung würde dann über 3 unterjährige Abschläge, sowie eine Jahresendabrechnung erfolgen. Es wäre nur ein einmaliger Auftrag über die gesamte Laufzeit erforderlich.

der,

- b) ob einmal pro Jahr eine Auftragsverfügung angelegt wird, welche mit 3 Abschlagsrechnungen und einer Schlussrechnung abgerechnet wird. Es wäre jährlich ein Auftrag erforderlich.

Ziel ist eine, wie im Bericht aufgezeigt, Verschlinkung des Gesamtprozesses unter zu Hilfenahme der Wilken-Software zu erreichen.

Entgelterhöhung => siehe 9.1.2 Entgeltsatzliste

Ab 01.01.2019 soll die neue angepasste Entgeltsatzliste für die kommunalen Dienste gelten.

9.2.6:

Entgelterhöhung => siehe 9.1.2 Entgeltsatzliste. Ab 01.01.2019 soll die neue angepasste Entgeltsatzliste für die kommunalen Dienste gelten.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

9.3	9.3.3 -9.3.7	Entgelterhöhung
-----	--------------	-----------------

9.3.1:

Der WZV setzt sich mit dem Kreis ins Benehmen, um entsprechende Dokumente in die Ablage des WZV aufzunehmen. Sollten auf Seiten des Kreises ebenfalls keine derartigen Dokumente vorliegen, so werden notwendige Vereinbarungen nachträglich getroffen und zum Nachweis dem Vertrag beigelegt.

9.3.2:

Seit 2017 werden bei der verantwortlichen Bereichs- und Abteilungsleitung Ordner geführt, die sämtliche Berichte von den Gremien des Kreises enthalten. Im September 2018 gab es Gespräche, um ein einheitliches Vorgehen bei der Berichterstattung an den Kreis festzulegen. Unterschieden werden Vorlagen auf Arbeitsebene und Berichte in den Gremien des Kreises sowie des WZV. Zyklen und Inhalte, wie sie der Vertrag vorsieht, wurden bereits erörtert. Ab 01.01.2019 werden Quartals- (Arbeitsebene) Halbjahres und Jahresberichte vorgelegt.

Derzeit wird im letzten Quartal die Jahresplanung für das Folgejahr vorgestellt. Um in diesem Punkt vertragskonform zu werden, wird der WZV in Abstimmung mit dem Kreis ein Vorziehen der Folgejahresplanung um 6 Monate anregen. Alle 5 Jahre soll über die Budgetfortschreibung beschlossen werden. Form und Inhalte der Berichterstattung vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Regionales und Infrastruktur wurden mit der Kreisverwaltung sowie dem WRI-Ausschuss festgelegt und seit 09.2016 in gleichbleibender Form berichtet. Die vertraglichen Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnung wurden bisher über eine Access-Datenbank erfüllt. Künftig werden diese Berichte originär über das System der Finanzbuchhaltung erstellt. Die Anforderungen hierzu wurden in 2018 formuliert. Die Firma Wilken befindet sich zusammen mit der Finanzabteilung in der Umsetzung.

9.3.3:

Eine Beschlussfassung des WZV-Hauptausschuss (aktuell), mit dem Beschlüsse des WZV-Hauptausschuss „mit Außenwirkung“ für den Zeitraum 2008-2013 nachträglich/rückwirkend bestätigt werden, wird für das erste Halbjahr 2019 vorbereitet. Derzeit stellt das Sekretariat des Verbandsvorstehers (w/m) die relevanten Beschlussfassungen in diesem Zeitraum zusammen.

9.3.4:

Die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten geht einher mit der unter 9.3.2 bemängelten Dokumentation der vergangenen Jahre.

Wie im Bericht bereits beschrieben, wird die Dokumentationspflicht seit 09.2016 gegenüber dem WRI und dem WZV-Gremien erfüllt. Die Abrechnung soll, wie in den vergangenen Jahren praktiziert über Abschlagszahlungen erfolgen. Innerhalb von 5 Jahren soll ein Budgetvortrag festgeschrieben werden. Im Zyklus von 5 Jahren soll durch den WRI über die Fortschreibung des Budgets beschlossen werden.

9.3.5:

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Kreis und dem WZV vom 08.12.2011 enthält keinen Kaufpreis der vom Kreis zu übernehmenden Anlagengüter. Lediglich der Anhang zeigt die einzelnen Anlagengüter mit ihren entsprechenden Restbuchwerten in Höhe von EUR 60.735 zum 31.12.2011. Die Rechnungsstellung erfolgte über einen Betrag von EUR 171.186 und hat somit keinen Bezug zum Vertrag. Der WZV wird zukünftig darauf achten, dass sämtliche erforderlichen Angaben im Vertrag ihren Niederschlag finden und die abgerechneten Werte mit dem Vertrag im Einklang stehen. Auf Arbeitsebene (Kreis + WZV) wird über eine nachträgliche, förmliche Änderung der Anlage 3b des Vertrags zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft gesprochen.

9.3.6:

Gemeinsam mit dem Controlling werden für die Jahre 2012-2016 sämtliche budgetwirksame Erlöse sowie die tatsächlichen Aufwendungen für Unterhaltung und Winterdienst aufgelistet. Budgetwirksame Erlöse kommen durch die Behebung von Unfallschäden zustande, die von der Versicherung des Unfallverursachers getragen werden, Anlagenverkäufen oder Auflösung von Rückstellungen.

Die Fachabteilung klärt, inwieweit es Vereinbarungen/Beschlüsse zum Budgetvortrag auf 2017 gibt und berichtet diese. Ferner wird eine Vereinbarung mit dem Umgang sonstigen Erlösen getroffen. Die Aufstellung wird zusätzlich zu zukünftigen Jahresberichten den Gremien des WZV und des Kreises berichtet.

9.3.7:

Ablösung der „Nebenbuchhaltung“ (Access-Datenbank) - Seit 2017 analysiert die Fachabteilung Einbindemöglichkeiten der Leistungserfassung und –Auswertung in Wilken. Die Ergebnisse waren Grundlage für die Entscheidung, die Access-Datenbank im Rahmen der Umstrukturierung des Finanzwesens abzulösen und die gesamte Kosten- und Leistungsrechnung sowie Berichterstattung vor den Gremien über die Hauptbuchhaltung in Wilken zu realisieren.

Geplanter Start für die Leistungserfassung in Wilken ist der 01.01.2019.

Umgang mit sonstigen Erlösen -> Siehe 9.3.6 Stellungnahme in Sachen Budget

Budgeterhöhung zum 01.01.2017

Die sonstigen Erlöse werden konservativ geplant, da es sich um Ereignisse handelt, die nicht oder sehr schlecht planbar sind (z.B. Erträge auf der Auflösung von Rückstellungen oder Erträge aus dem Abgang von Anlagegütern). In der künftigen Planung bleiben die sonstigen Erlöse unberücksichtigt. In der Auswertung werden sie zukünftig separat ausgewiesen (Eigene Kostenstellen ab 01.01.2019). Auf diesem Weg lässt sich der Deckungsgrad, als Argumentationsgrundlage für weitere Budgetverhandlungen, korrekt abbilden.

In Zukunft werden die Erlöse sowohl inkl. der sonstigen Erlöse als auch exkl. der sonstigen Erlöse den Kosten gegenüber gestellt, dass der Einfluss der sonstigen Erlöse auf die Kostendeckung transparent wird.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

10.		Übernahme gemeindlicher Abwasserbeseitigungsanlagen
10.1	10.1.1, 10.1.2, 10.1.18, 10.1.19	Gemeinde Kisdorf

10.1.1:

Die Darstellung der vom WZV für die Gemeinde Kisdorf übernommenen Abwasserbeseitigungspflicht mit den darin genannten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung entspricht dem aktuellen Stand. Eine einheitliche und eindeutige sprachliche Definition der betriebenen öffentlichen Einrichtungen wird bei der Redaktionsbearbeitung der harmonisierten Satzung berücksichtigt.

10.1.2:

Der Empfehlung des GPA die Aktenlage bezüglich der Umsetzung von Nachtragssatzungen und Entgeltanpassungen zu verbessern und die entsprechenden Gremienabläufe genau zu dokumentieren wird in Zukunft gefolgt. (vgl. Aufgabengliederungsplan, Aktenplan, Dienst- und Geschäftsverteilungsplan)

10.1.3

Beiträge und Benutzungsentgelte

Die Ausführungen des GPA zur Erhebung der Beiträge und Benutzungsentgelte in der Gemeinde Kisdorf entsprechen dem aktuellen Stand. Die Entwicklung der Zusatzentgelte im Niederschlagswasserbereich für den Prüfungszeitraum entspricht der Darstellung des GPA. Das Zusatzentgelt für Niederschlagswasser wurde zum 1.1.2018 von 15,75 €/Flächenmaßstab auf 13 €/Flächenmaßstab gesenkt.

Entsprechend der Beschlussvorlage vom 11.11.2014 und der Anpassung zum 01.01.2015 wurde im Bereich Ellernbrook das Grundentgelt entsprechend der folgenden Liste festgesetzt und erhoben. Dementsprechend wurde entgegen der Annahme des GPA auch im Zeitraum vom 1.1.2015 bis 1.1.2018 nachweislich ein Grundentgelt erhoben.

Jahr 2009 = 168 €/Jahr = 14 €/Monat

Jahr 2010 = 168 €/Jahr = 14 €/Monat

Jahr 2011 = 168 €/Jahr = 14 €/Monat

Jahr 2012 = 168 €/Jahr = 14 €/Monat

Jahr 2013 = 168 €/Jahr = 14 €/Monat

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Jahr 2014 = 168 €/Jahr = 14 €/Monat

Jahr 2015 = 96 €/Jahr = 8 €/Monat

Jahr 2016 = 96 €/Jahr = 8 €/Monat

Jahr 2017 = 96 €/Jahr = 8 €/Monat

Jahr 2018 = 96 €/Jahr = 8 €/Monat

10.1.6 Verzinsung des Anlagekapitals

Die bis 2014 erfolgte Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals unter Abzug einer Wagnisrückstellung und der Klärteichentschlammungsrückstellung war nicht korrekt. Allerdings ist dieser Fehler seit 2015 geheilt. Bei allen folgenden Kalkulationen wird das Abzugskapital korrekt errechnet. Seit 2015 ist die [REDACTED] mit der Kalkulation beauftragt.

Der Hinweis des GPA kann sich aber nur auf Rückstellungen beziehen, die aus Gebühren gebildet worden sind, dieses trifft auf die Entschlammungsrückstellungen zu. Die Wagnis- oder Drohverlustrückstellung wurde aber aus dem Anlagenkapital zum Zeitpunkt der Übertragung gebildet. Ziel war hier eine Pufferung der Anlagenabgänge die vor Erreichung des Abschreibungszeitraumes aufgrund nicht aufschiebbarer Sanierungen zu ersetzen sind. Diese Ersatzinvestitionen sind nicht Gebührenfähig. Dementsprechend war dieser Teil der Rückstellungen nach Auffassung des WZV auch abzugsfähig und korrekt verrechnet. Im Laufe der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass kaum vorzeitige Anlagenabgänge zu verrechnen sind. Daher wurden die Drohverlustrückstellungen in Absprache mit den Gemeinden zum Ausgleich von Gebührenunterdeckungen herangezogen. Der so vollzogene Wandel der Drohverlust- bzw. Wagnisrückstellungen zu einer „Gebührenausgleichsrückstellung“ stellt die Entgeltspflichtigen finanziell keinesfalls schlechter. Trotzdem ist die Kritik des GPA bei einer konsequenten Auslegung des KAG berechtigt. Mit dem Wechsel zur [REDACTED] wird auch der Sichtweise des GPA gefolgt. Zur Erläuterung des Sachverhaltes ist hier einmal der Kommentar des damals für die Entgeltkalkulation zuständigen Unternehmens auszugsweise dargestellt, demnach ist eine Erhöhung des Abzugskapitals auch durch vom Gebührenzahler erwirtschaftetes Kapital nach einem Urteil des OVG durchaus mit den Grundsätzen des KAG vereinbar.

Begründung zusätzlicher Abzugsposten:

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Nr. 1 KAG nennt nicht sämtliche möglichen langfristigen Finanzierungsposten. So werden z.B. auch nicht die erwirtschafteten Mehrabschreibungen von den erhöhten Wiederbeschaffungszeitwerten genannt, die aber nach dem Urteil des OVG Schleswig von 29.10.1991 (Az. 2 L 144/91) als Abzugskapital zu berücksichtigen sind. Diese erwirtschafteten Mehrabschreibungen stammen vom Gebührenzahler und werden nicht wieder ausgekehrt. Sie stehen dem Betrieb somit langfristig zur Verfügung, wie auch öffentliche Zuschüsse oder Kanalanschlussbeiträge.

10.1.7:

Die Verwaltungskosten wurden entsprechend dem KAG verbucht, eine Überprüfung auf Angemessenheit der Umlage erfolgte nicht.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

10.1.8:

Die Über- oder Unterschüsse aus dem Prüfbericht des GPA werden in der aktuellen Vorkalkulation 2018-2020 verrechnet. Eine entsprechende Dokumentation und Darstellung ist im Anhang 1 noch einmal explizit für alle Gebührenausgleichsrückstellungen zu finden.

10.1.9 Abschlussergebnis

Die Hinweise des GPA zum Abschlussergebnis werden zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet. Für die folgenden Kalkulationen soll die ab 2015 vorgelegte Qualität und Regelmäßigkeit der Vor- und Nachkalkulationen beibehalten werden.

10.2	10.2.1 – 10.2.4, 10.2.8, 10.2.9	Gemeinde Seedorf
------	---------------------------------	------------------

10.2.1:

Die Darstellung der vom WZV für die Gemeinde Seedorf übernommenen Abwasserbeseitigungspflicht mit den darin genannten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung entspricht dem aktuellen Stand. Eine einheitliche und eindeutige sprachliche Definition der betriebenen öffentlichen Einrichtungen wird bei der redaktionellen Bearbeitung der harmonisierten Satzung berücksichtigt.

10.2.2:

Der Empfehlung des GPA die Aktenlage bezüglich der Umsetzung von Nachtragssatzungen und Entgeltanpassungen zu verbessern und die entsprechenden Gremienabläufe genau zu dokumentieren wird in Zukunft gefolgt.

10.2.3:

Ein gesonderter Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird kalkuliert und soll mit Umsetzung der überarbeiteten und harmonisierten Satzung umgesetzt werden.

10.2.4:

Die Differenz in der Nachkalkulation zum Jahreswechsel 2013/2014 ergibt sich aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Aktivierung des Anlagevermögens. Die Baumaßnahme Kanalnetz Schlammersdorf wurde in der Nachkalkulation der Entgelte 2013 berücksichtigt. Im Anlagenspiegel des WZV als „Anlage in Bau“ (AIB) ist diese aber erst zum 1.7.2014 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses aktiviert worden. Zukünftig wird auf eine Harmonisierung der Aktivierungszeitpunkte zwischen dem Anlagenspiegel des WZV und dem Anlagenspiegel der Abwassermandanten des WZV geachtet.

10.2.7:

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Die Verwaltungskosten wurden entsprechend dem KAG verbucht, eine Überprüfung auf Angemessenheit der Umlage erfolgte nicht.

10.2.8

Der mit ■ eingeführte Standard zur Entgeltkalkulation soll beibehalten werden. Dies beinhaltet auch eine dem KAG entsprechende Verrechnung von Über- bzw. Unterdeckungen.

10.2.9

Der gemeindliche Anteil an der Entwässerung der öffentlichen Flächen wird als Abschlagszahlung für das laufende Jahr erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den in der Vorkalkulation geplanten Werten. Die genauen Kosten ergeben sich dann aus der Nachkalkulation für das entsprechende Jahr, die aber erst im folgenden Jahr erstellt wird. Die vom GPA aufgelisteten Beträge von +5.350 € und -2.748 € sind zum 13.6.2016 bzw. zum 18.12.2017 nachweislich ausgeglichen worden. Damit liegt der Kostendeckungsgrad für den öffentlichen Anteil der Niederschlagsentwässerung auch für die Jahre 2015 und 2016 bei 100 %.

10.3	10.3.1 – 10.3.4, 10.3.8, 10.3.10	Gemeinde Sülfeld
------	----------------------------------	------------------

10.3.1:

Die Darstellung der vom WZV für die Gemeinde Sülfeld übernommenen Abwasserbeseitigungspflicht mit den darin genannten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung entspricht dem aktuellen Stand. Eine einheitliche und eindeutige sprachliche Definition der betriebenen öffentlichen Einrichtungen wird bei der Redaktionellen Bearbeitung der harmonisierten Satzung berücksichtigt.

10.3.2:

Der Empfehlung des GPA die Aktenlage bezüglich der Umsetzung von Nachtragssatzungen und Entgelтанpassungen zu verbessern und die entsprechenden Gremienabläufe genau zu dokumentieren wird in Zukunft gefolgt. Die Redaktionelle Überarbeitung der Satzung erfolgt mit Erlass der harmonisierten Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung des WZV.

10.3.3

Ein gesonderter Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung ist schon kalkuliert und wird mit Umsetzung der überarbeiteten und harmonisierten Satzung umgesetzt.

10.3.4

Der Hinweis des GPA zur periodengerechten Verbuchung wird zur Kenntnis genommen; der WZV wird zukünftig auf die sachgerechte Aktivierung achten.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Wie auch schon unter 10.2.4 erläutert wird der WZV zukünftig auf eine harmonisierte sachgerechte Aktivierung der AIB achten. Ebenso wird die Abstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung und Kalkulation verbessert.

10.3.5

Die tatsächlich in der Kalkulation hinterlegten Abschreibungen in Höhe von 183.041,26 € sind die Abschreibungen, die auch zum Jahresabschluss in der Summen- und Saldenliste zu finden ist und daher die korrekte Zahl. Der Anlagenspiegel muss daher zu einem Zeitpunkt erstellt worden sein, als noch nicht alle Anlagenbuchungen vollständig abgeschlossen waren. Auch [REDACTED] wurde darauf hingewiesen die finalen Anlagenspiegel genau abzugleichen.

10.3.6

Die bis 2014 erfolgte Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals unter Abzug einer Wagnisrückstellung und der Klärteichentschlammungsrückstellung war nicht korrekt. Allerdings ist dieser Fehler seit 2015 geheilt. Bei allen folgenden Kalkulationen wurde das Abzugskapital korrekt errechnet. Der Hinweis auf einen höheren kalkulatorischen Zinsbetrag nach Bereinigung des Abzugskapitals hätte eine Benachteiligung der Entgeltpflichtigen zur Folge, da die Vorkalkulation mit dem entsprechenden Abzugskapital erfolgte.

Seit 2015 ist die [REDACTED] mit der Kalkulation beauftragt. Der Hinweis des GPA kann sich aber nur auf Rückstellungen beziehen die aus Gebühren gebildet worden sind, dieses trifft auf die Entschlammungsrückstellungen zu. Die Wagnis- oder Drohverlustrückstellung wurde aber aus dem Anlagenkapital zum Zeitpunkt der Übertragung gebildet. Ziel war hier eine Pufferung der Anlagenabgänge die vor Erreichung des Abschreibungszeitraumes aufgrund nicht aufschiebbarer Sanierungen zu ersetzen sind. Diese Ersatzinvestitionen sind nicht gebührenfähig. Dementsprechend war dieser Teil der Rückstellungen nach Auffassung des WZV auch abzugsfähig und korrekt verrechnet. Im Laufe der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass kaum vorzeitige Anlagenabgänge zu verrechnen sind. Daher wurden die Drohverlustrückstellungen in Absprache mit den Gemeinden zum Ausgleich von Gebührenunterdeckungen herangezogen. Der so vollzogene Wandel der Drohverlust- bzw. Wagnisrückstellungen zu einer „Gebührenausgleichsrückstellung“ stellt die Entgeltpflichtigen finanziell keinesfalls schlechter. Trotzdem ist die Kritik des GPA bei einer konsequenten Auslegung des KAG berechtigt. Mit dem Wechsel zur [REDACTED] wird auch der Sichtweise des GPA gefolgt. Zur Erläuterung des Sachverhaltes ist hier einmal der Kommentar des damals für die Entgeltkalkulation zuständigen Unternehmens auszugsweise dargestellt, demnach ist eine Erhöhung des Abzugskapitals auch durch vom Gebührenzahler erwirtschaftetes Kapital nach einem Urteil des OVG durchaus mit den Grundsätzen des KAG vereinbar.

Begründung zusätzlicher Abzugsposten:

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Nr. 1 KAG nennt nicht sämtliche möglichen langfristigen Finanzierungsposten. So werden z.B. auch nicht die erwirtschafteten Mehrabschreibungen von den erhöhten Wiederbeschaffungszeitwerten genannt, die aber nach dem Urteil des OVG Schleswig von 29.10.1991 (Az. 2 L 144/91) als Abzugskapital zu be-

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

rücksichtigen sind. Diese erwirtschafteten Mehrabschreibungen stammen vom Gebührenzahler und werden nicht wieder ausgekehrt. Sie stehen dem Betrieb somit langfristig zur Verfügung, wie auch öffentliche Zuschüsse oder Kanalanschlussbeiträge.

10.3.7

Die Verwaltungskosten wurden entsprechend dem KAG verbucht, eine Überprüfung auf Angemessenheit der Umlage erfolgte nicht.

10.3.8

Der mit ■ eingeführte Standard zur Entgeltkalkulation soll beibehalten werden. Dies beinhaltet auch eine dem KAG entsprechende Verrechnung von Über- bzw. Unterdeckungen.

10.3.9

Die negative Zuführung aus 2015 ergibt sich aus einer Veränderung der Preissteigerungsrate gegenüber 2014 und einer geringeren Verzinsung in 2015.

10.3.10

Der gemeindliche Anteil an der Entwässerung der öffentlichen Flächen wird als Abschlagszahlung für das laufende Jahr erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den in der Vorkalkulation geplanten Werten. Die genauen Kosten ergeben sich dann aus der Nachkalkulation für das entsprechende Jahr, die aber erst im folgenden Jahr erstellt wird.

Die vom GPA aufgelisteten Beträge von -8.661 € und -13.389 € sind zum 28.03.2017 bzw. zum 16.02.2018 nachweislich ausgeglichen worden. Mithin liegt der Kostendeckungsgrad für den öffentlichen Anteil der Niederschlagsentwässerung auch für die Jahre 2015 und 2016 bei 100 %.

10.4	10.4.1, 10.4.2, 10.4.8, 10.4.10	Gemeinde Tensfeld
------	---------------------------------	-------------------

10.4.1:

Die Darstellung der vom WZV für die Gemeinde Tensfeld übernommenen Abwasserbeseitigungspflicht mit den darin genannten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung entspricht dem aktuellen Stand. Eine einheitliche und eindeutige sprachliche Definition der betriebenen öffentlichen Einrichtungen wird bei der Redaktionellen Bearbeitung der harmonisierten Satzung berücksichtigt.

10.4.2:

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der Empfehlung des GPA die Aktenlage bezüglich der Umsetzung von Nachtragssatzungen und Entgeltanpassungen zu verbessern und die entsprechenden Gremienabläufe genau zu dokumentieren wird in Zukunft gefolgt. Die Redaktionelle Überarbeitung der Satzung erfolgt mit Erlass der harmonisierten Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung des WZV. Ein gesonderter Baukostenzuschuss für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist schon kalkuliert und wird mit Erlass der überarbeiteten und harmonisierten Satzung umgesetzt.

10.4.4:

Beim gebuchten Anlagevermögen zum Jahreswechsel 2013/2014 hat sich eine Differenz von 90 € ergeben. Diese erklärt sich vermutlich aus der in diesem Zeitraum vorgenommenen Umstellung des Buchhaltungssystems und wird aufgrund der geringen Höhe nicht weiter verfolgt.

10.4.7:

Die Verwaltungskosten wurden entsprechend dem KAG verbucht, eine Überprüfung auf Angemessenheit der Umlage erfolgte nicht.

10.4.8

Der WZV hat in den Jahren 2012-2014 die Entgelte nicht auf die kalkulierten Entgelte angehoben. Die hierdurch entstandenen Unterdeckungen sind als gleichsam "gewollte" Unterdeckungen (Vorgabe der ehemaligen Verbandsleitung) außerhalb der drei Jahresfrist nach dem KAG nicht nachholbar und dürfen nicht nachträglich vom Entgeltzahler eingeholt werden. Daher wurden die Stände der Gebührenaussgleichsrückstellung um den entsprechenden Betrag gekürzt.

10.4.9:

Die negative Zuführung aus 2015 ergibt sich aus einer Veränderung der Preissteigerungsrate gegenüber 2014 und einer geringeren Verzinsung in 2015.

10.4.10

Der WZV hat in den Jahren 2012-2014 die Entgelte nicht auf die kalkulierten Entgelte angehoben. Die hierdurch entstandenen Unterdeckungen sind gleichsam "gewollte" Unterdeckungen (Vorgabe der ehemaligen Verbandsleitung) außerhalb der drei Jahresfrist nach dem KAG nicht nachholbar und dürfen nicht nachträglich vom Entgeltzahler eingeholt werden. Daher wurden die Stände der Gebührenaussgleichsrückstellung um den entsprechenden Betrag gekürzt. (Siehe auch 10.4.8)

Die Korrekturen sind in der GAR-Tabelle der Gemeinde Tensfeld (Anlage 1) dargestellt.

Die vom GPA aufgelisteten Beträge für den gemeindlichen Anteil der Niederschlagsentwässerung von +1.064 € und -12.730 € sind nachweislich ausgeglichen worden, wobei die 1.064 € direkt mit den Forderungen gegenüber der Gemeinde verrechnet wurden. Eine Entscheidungsgrundlage für die Senkung des Grundentgeltes konnte nicht gefunden werden.

11.	Abfallwirtschaft
-----	------------------

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

11.3	11.3.2, 11.3.3, 11.3.8	Entwicklung der Betriebsergebnisse für den Bereich Abfallwirtschaft
------	------------------------	---

11.3:

Die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wurde nach dem HGB in allen Jahren des Prüfungszeitraumes korrekt wiedergegeben. Die Anfangsbestände der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen sowie die Restbuchwerte entsprachen stets den Endbeständen des Vorjahres. Aufgrund dieser Tatsache lag kein Grund vor, das Prüfungstestament der Wirtschaftsprüfer einzuschränken oder zu ergänzen.

Allerdings zeigte die Entwicklung des Anlagevermögens in der Spartendarstellung die aufgezeigten Differenzen sowohl bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch bei den Restbuchwerten. Diese Varianzen resultieren aus Umgliederungen von Anlagegegenständen von einer Sparte in eine andere Sparte. So wurde z.B. im Wirtschaftsjahr 2013 ein Anhänger aus dem Bereich Abfall in den Bereich Abwasser umgegliedert. Dieser Anhänger war im Wirtschaftsjahr 2013 bereits voll abgeschrieben, sodass sich bei den Restbuchwerten zum Jahresanfang zum Vorjahresende keine Abweichungen ergaben.

Der WZV nimmt die Prüfungsfeststellung des GPA zum Anlass, die vorgenommenen Wechsel zwischen den einzelnen Sparten auch in der Darstellung des Anlagengitters in der entsprechenden Umgliederungsspalte auszuweisen, sodass keine Varianzen mehr zwischen Anlagenbuchhaltungssystem und der Excel-Darstellung des Anlagengitters existieren. Ferner wird der WZV auch zukünftig bei seinen Vor- und Nachkalkulationen das aufgewandte Kapital angemessen verzinsen. Der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Aktuell erfolgen jährliche Vor- und Nachkalkulationen.

Seit 2016 erfolgen jährliche Vor- und Nachkalkulationen (beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2017) durch die Beratungsgesellschaft [REDACTED]. Dabei wird stets darauf geachtet, dass die Prämissen der Vorkalkulation auch Anwendung finden in der Nachkalkulation, sodass der beschriebene Fall des Wechsels der Abschreibungsbasis von Wiederbeschaffungswerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr passieren wird.

Mittelfristig plant der WZV die Kalkulationstätigkeit durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen.

Im Hinblick auf die Entgelteinzüge, die noch aktuell durch die Städte, Ämter und Gemeinden durchgeführt werden ist die Verbandsleitung gemeinsam mit den Leitenden Verwaltungsbeamten zu der Entscheidung gelangt (Gremienentscheidung des WZV), dass der WZV die Entgelteinzüge korrekter und wirtschaftlicher abwickeln kann. Folglich wurde eine Projektgruppe aus allen betroffenen Fachbereichen des WZV sowie der bearbeitenden Sachgebietsmitarbeiter der Städte, Ämter und Gemeinden gebildet. Als Pilotprojekt dient die Gemeinde Ellerau, hier soll die Entgeltabrechnung per 01. Juli 2019 vollumfänglich durch den WZV erfolgen. Danach werden die übrigen Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Segeberg die Entgeltabrechnungen an den WZV abgeben. Stichtag der Übergabe wird der 01. Januar 2020 sein.

Die Verbandsversammlung hat am 29.05.2018 beschlossen, den Entgelteinzug in Hinblick auf Transparenz und Entgeltgerechtigkeit zentral durch den WZV, und nicht mehr durch die Steuerämter der Städte, Ämter und Gemeinden durchführen zu lassen. Eine zunächst interne betriebswirtschaftliche Abschätzung ist im Vorfeld erfolgt. In Vor-

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

bereitung auf die Zentralisierung werden Grundlagen für eine eventuell folgende, externe betriebswirtschaftliche Betrachtung gelegt. Die ab 2019 neu eingesetzten Technologien (Identsystem) und Standardisierungen im Rahmen der Katasterübergabe (Städte, Ämter und Gemeinden zum WZV) stellen dafür die Basis dar.

Ein angepasstes und effizientes Mahnwesen wird im Zusammenhang mit der Übernahme des Entgelteinzugs im Bereich WZV-Finzen abgebildet werden.

12.		Breitband
-----	--	-----------

Gemäß dem Businessplan der Sparte Breitband wird in den ersten Jahren der Aufnahme der Geschäftsfeldaktivitäten mit geplanten Verlusten gerechnet, die sich in den darauf folgenden Geschäftsjahren wieder ausgleichen und in positive Ergebnisse umkehren. Diese „Verluste“ sind „systemimmanent“, da beträchtliche Anfangsinvestitionen über den Pachtzeitraum durch Pachtzahlungen abgetragen werden. Zudem: Zu Beginn der Einwerbung von Kunden auf dem Breitbandnetz liegen unterschiedliche Portierungszeitpunkte vor, die zwangsläufig zu einer sukzessiven Steigerung der „Nutzungsrate“, damit der Pachtzahlungsverpflichtung des Betreibers zur Refinanzierung der Investitionen führen.

Für die einzelnen (Cluster-)Gemeinden ergeben sich jeweils eigene Refinanzierungszeiten. Die Gemeinden sind hierüber informiert und haben über ihr eigenes Refinanzierungsergebnis in der Gemeindevertretung vor Baustart beschlossen.

12.2		Betreiberergebnisse der Sparte Breitband
------	--	--

Ab 2012 wurden bereits Anlaufkosten generiert. Der Betreiber ■■■ erhielt im Mai 2013 den Zuschlag. Kurz darauf begann bereits die erste Vertriebsphase. Das Cluster 1 wurde in 2014 gebaut. Hier wurden 4,3 Mio. € investiert. Ebenso startete der Baubeginn für das Cluster 2 mit 3,5 Mio. €. Zu Beginn des Jahres 2015 wurden im Cluster 4,9 Mio. € vergraben. In 2016 kam der Bau des Clusters 6 mit 2,9 Mio. € sowie die Vertriebsphase AG 7 hinzu. Neben den reinen Investitionskosten wurde ebenso bereits ein Großteil des Geschäftsbesorgungshonorars gezahlt. Im Gegensatz dazu wurden erst ab der Fertigstellung Cluster 1 mit Mai 2014 die ersten Pachtrechnungen generiert. Hierzu ist zu erwähnen, dass nicht sofort alle gebauten Hausanschlüssen Pacht einbringen. Kunden werden erst nach Ablauf Ihrer Altverträge auf den neuen FTTH-Vertrag geschaltet. Der WZV erhält durch ■■■ nur Pacht für aktive, d.h. beschaltete Hausanschlüsse. Hiernach steigt die Pacht erst im Laufe der Zeit an. Die Jahre des Prüfungszeitraums sind somit auch die ersten Jahre, in denen das Projekt WZV-Breitbandinitiative angeschoben wurde, weshalb der Aufwand zunächst deutlich höher ansteigt, als Erträge generiert werden.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

12.3	12.3.1 – 12.3.5	Rechtsgrundlagen
------	-----------------	------------------

12.3.1.:

Im Jahre 2019 erfolgt eine grundsätzliche Überarbeitung/Neufassung der WZV-Verbandssatzung.

12.3.4 b)

Mit dem Betreiber ■■■ ist der WZV zurzeit im stetigen Austausch zu den Pachtrechnungen. Die Datengrundlage für die Pachtrechnungen ab 2014 ist von ■■■ bereits aktualisiert geliefert worden. Der WZV befindet sich gerade dabei, diese Daten mit den tatsächlich gestellten Pachtrechnungen abzugleichen und anschließend eine Endabrechnung für die abgeschlossenen Jahr 2014-2017 zustellen. In diesem Zuge wird auch eine ggf. rückwirkende jährliche Preisanpassung geprüft. Für die jährliche Überprüfung des Preisindex wird eine Wiedervorlage angelegt. Die Prüfung wird dokumentiert. Eine endgültig korrekte Umsetzung der vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten wird in 2019 umgesetzt.

Die technische Abnahme der Bauarbeiten wurde als Übergabezeitpunkt zu Grunde gelegt, da hiermit eine Fertigstellung des Clusters dokumentiert wird. Sowohl ■■■ als auch WZV unterschreiben ebenso beide dieses Protokoll. Zukünftig wird der WZV eine Übergabeverhandlung einführen und ein schriftliches Übergabeprotokoll hierzu fertigen. Dies wird mit dem Cluster 8 bereits umgesetzt.

12.4	12.4.1, 12.4.2	Finanzierung
------	----------------	--------------

Aussage GPA: „Von der Verbandsversammlung wurde am 19.06.2012 eine Ergänzung des Vertragstextes zu Ziffer IV Nr. 3 beschlossen: Für den Fall, dass der WZV Überschüsse aus der übertragenen Aufgabe erzielt, sind diese nach der gleichen Zuordnung wie etwaige Umlagen für Fehlbeträge an die beteiligten Gemeinden auszukehren. Diese Ergänzung wurde offenbar nicht in die Vertragstexte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen aufgenommen. Dies ist zu überprüfen.“

Stellungnahme WZV: Stichprobe 1: Schwissel vom 19.06.2012 – Ergänzung im Vertrag nicht enthalten. Stichprobe 2: Groß Rönnau vom 02.10.2013 – Ergänzung im Vertrag enthalten. Im nächsten Schritt werden alle Verträge vom Fachbereich 2.40 (Breitband) geprüft, ob die Ergänzungen eingepflegt wurden. Für die Unterlagen wird ein Vermerk geschrieben, welchen auf den Beschluss in der Verbandsversammlung hinweist und die Gemeinden, welche den Beschlusstext in ihrem Vertrag nicht explizit erwähnt haben, mit aufweist.

Aussage GPA: „In der zur Prüfung vorgelegten Kostenzuordnung (vom 09.12.2016) für das Cluster 6 wurden nur die Kosten der Hauptaufträge für die Lose 1 bis 3 in Höhe von 1.918.074,86 € den Kostenträgern zugeordnet. Die Kosten der Nachträge in Höhe von 81.379 € netto blieben hierbei unberücksichtigt.“

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Stellungnahme WZV: Die Zuordnung der Nachträge wird überprüft. Wenn die Zuordnung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wird dies korrigiert.

Aussage GPA: „Eine Abrechnung aufgrund tatsächlicher Zahlen ist bisher nicht erfolgt. Nach Auskunft der Verwaltung des WZV wurden aufgrund der fehlenden Datenbasis (siehe Tz. 12.3.4) für die jeweiligen Gemeinden bisher keine Berichte über das wirtschaftliche Ergebnis aus der übertragenen Aufgabe erstellt. Auch dies ist aus Sicht des GPA nicht hinnehmbar, da die Gemeinden keinen Überblick darüber haben, ob und inwieweit für sie Risiken hinsichtlich der Kosten und der Refinanzierung des Breitbandausbaus bestehen.“

Stellungnahme WZV: Auch aus Sicht des WZV ist dieser Zustand nicht hinnehmbar. Es herrscht eine enger Austausch mit den [REDACTED] (siehe oben), um die fehlende Datenbasis aufzuarbeiten. Der WZV geht im Frühjahr 2019 mit den aktualisierten Businessplänen in die Gemeindevertretungen, um die Kosten und die Refinanzierung mit aktuellen und korrekten Zahlen vorzustellen. Die Gemeinden sind hierüber bereits informiert. Zukünftig wird es ein jährliches Update der Zahlen an die Gemeinden geben.

13.	Aufwendungen für externe Beratung
-----	--

Das Gemeindeprüfungsamt hat im Rahmen der Ordnungsprüfung festgehalten, dass ein erheblicher Anstieg der Aufwendungen für externe Beratungsleistungen festzustellen ist. Diese Feststellungen des GPA müssen seitens des WZV bestätigt werden. Die ehemalige Verbandsleitung des WZV hat die Notwendigkeit der Einbindung externen Fachverständs und Expertise seinerzeit forciert. Diese Entwicklung wird im WZV nunmehr wieder umgekehrt und mittelfristig der Aufbau eigenen Fachwissens vorangetrieben. Insbesondere sollen zukünftig Kalkulationsarbeiten wieder hausintern (WZV-Fachbereich Finanzen) durchgeführt und erstellt werden.

Ganz grundsätzlich beabsichtigt der WZV durch die Bildung eigenen Wissens im Hause und die stetige Fort- und Weiterentwicklung seiner Mitarbeiter eine weitreichende Emanzipation von externer Beratungsnotwendigkeit zu erreichen.

Eine „Doppelvergabe“ – Beauftragung als externer Berater (w/m) und zeitgleich Beschäftigungsverhältnis im Unternehmen – ist für die Zukunft ausgeschlossen. Ebenso wird hinsichtlich sämtlicher Auftragsvergabe externe Beratungsdienstleistungen betreffend das öffentliche Vergaberecht beachtet. Die Wirtschaftlichkeit und zwingende Notwendigkeit der externen Auftragsvergabe sind hierbei zuvor eingehend zu prüfen und zu dokumentieren.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen (allg.) in Hinblick auf die Beauftragung von Beratern werden zukünftig durch den WZV ausnahmslos beachtet (u.a. § 29 (sh) GO, § 81 (sh) LVwG).

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

14.	Beschaffung von Fahrzeugen
-----	----------------------------

Der WZV wird im Jahre 2019 eine neue Ausschreibungs- und Vergabeordnung für den WZV erlassen. Es werden Vergaberechtsschulungen für die Mitarbeiter (w/m) der Verwaltung angeboten (Pflichtveranstaltungen). Vertiefende Vergabeschulungen zu bestimmten Fachthemen (z.B. Ausschreibung von Rahmenverträgen) werden für die mit Vergaben betrauten Mitarbeiter vorgesehen. Die WZV-Vergabedatenbank (zur Dokumentation der Vergabevorgänge) sowie die Datenbank für „vergaberechtliche Musterformulierung“ werden fortgesetzt gepflegt und ausgebaut. Der WZV-VergabeneWSletter zur Information über vergaberechtliche Neuerungen (etc.) wird weiter ausgebaut. Es werden Vordrucke/Muster (u.a. nach Bemusterung Vergabehandbuchs Pinneberg (VOL), Vergabehandbuch Bund (VOB)) den Mitarbeitern mit Vergabeaufgaben zur Verfügung gestellt/aktualisiert.

14.1	Allgemeines
------	-------------

Die Verbands- und Geschäftsleitung wird – in Abstimmung mit dem Aufgabengliederungsplan, der Dienst- und Geschäftsverteilungsplan sowie im Kontext einer organisatorischen Überplanung der Verwaltungstätigkeiten im Hause des WZV – die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im/für den WZV abermals vertieft prüfen.

14.2	Datenbank Vergabevorgänge / Dokumentation
------	---

Die Vergabedokumentation wird Schwerpunkt der vergaberechtlichen Schulungen in 2019 sein.

14.3	14.3.1 – 14.3.3	Einzelne Beschaffungsvorgänge
------	-----------------	-------------------------------

In 2019 werden vertiefende Vergaberechtsschulungen im Hause des WZV durchgeführt.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

14.3.1:

Der Hinweis durch das GPA ist berechtigt. Das Dokumentenmanagement wird entsprechend aufgebaut um eine Nachvollziehbarkeit sicher zu stellen. Der Hinweis des GPA, dass mehrere Händler so ein Fahrzeug anbieten und somit eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden konnte, ist korrekt und wird künftig bei Beschaffungen dieser Art umgesetzt. Der Hinweis des GPA ist berechtigt. Zukünftig wird der WZV auf die fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne achten, für 2018 ist dieses bereits umgesetzt worden. Grundsätzlich werden bei Beschaffung Leistungsverzeichnisse erstellt und in der Akte abgelegt. Unter der Vergabenummer 5.13-167 wurden die Vergabeunterlagen den ausgewählten Firmen am 24.5.2013 übermittelt. Grundsätzlich werden Bestellschein, Auftragsbestätigung, Lieferschein sowie die Kopie der Rechnung in der Vergabeakte abgelegt. Der angekündigte Mietkauf wurde umgesetzt. Mietbeginn war der 9.10.2013. Mietende war der 8.5.2014. Warum die Belege nicht in die Vergabeakte kamen, lässt sich nicht nachvollziehen. Auch in der Fahrzeugakte (SE-WZ 570) waren keine Belege enthalten. Diese wurden aus dem Bereich Finanzen angefordert und den Unterlagen beigelegt. Dieses wird künftig geändert. Grundsätzlich wird die Kopie der öffentlichen Bekanntmachung mit zu den Akten genommen.

14.3.2:

Der Hinweis des GPA ist berechtigt. Zukünftig wird der WZV auf die fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne achten, für 2018 ist dieses bereits umgesetzt worden. Wir nehmen die Anmerkung auf und werden zukünftig bei einem Wertungskriterium „Technik“ darauf achten, dass es sich nicht um Kriterien handelt, die über das LV abgefragt und bereits berücksichtigt wurden. Das LV wird entsprechend angepasst und somit vereinheitlicht: Abfrage über Einzel- oder Gesamtpreis. Grundsätzlich werden Bestellschein, Auftragsbestätigung, Lieferschein sowie die Kopie der Rechnung in der Vergabeakte abgelegt.

Die Differenz i.H.v. 4.556,17 € zwischen der Gesamtauftragssumme und den an das GPA gemeldeten investiven Beschaffungen setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aktivierte Eigenleistungen Werkstatt (2.880,00 €)
- Verwaltungskosten und USt. (821,38 €)
- Kosten Subreport (105,00 €)
- Zulassung, Kennzeichen, Ausnahmegenehmigung Landesbetriebe etc.

Diese aufgeführten Kosten wurden ebenfalls auf die Kostenstelle des Kurzheck-Baggers gebucht. Es fehlt noch die Differenz i.H.v. 536,70 € (die Kaufsumme setzt sich aus 32.856,35 € (USt) und dem Kaufpreis i.H.v. 172.735,00 €) zusammen. Warum hier eine Differenz zu der im Bestellschein angegebenen Summe kommt, entzieht sich der Kenntnis/Nachvollziehbarkeit.

Mit Bestellscheinnummer W1003681 wurde eine Auftragserweiterung durchgeführt, diese beträgt 6.235,00 € und somit die Differenz zwischen Summe Bestellschein(W1003409 166.500,00€) und der Rechnungssumme der [REDACTED] (172.735,00 €).

Auf die o.g. Kosten hat die Werkstatt keinen Einfluss. Die 105,00 € sind Kosten der Veröffentlichung, die aktivierten Eigenleistungen wird die Zeit des Werkstattmeisters sein, um das LV zu erstellen und um den Auftrag „abzuwickeln“. Auf Verwaltungskosten, etc. hat die Werkstatt keinen Einfluss.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der WZV nimmt die Prüfungsfeststellung auf und wird das Qualitätsmanagement im Bereich der Ordnerstruktur entsprechend optimieren. Grundsätzlich wird die Kopie der öffentlichen Bekanntmachung mit zu den Akten genommen.

14.3.3:

Der Hinweis des GPA ist berechtigt. Zukünftig wird der WZV auf die fristgerechte Veröffentlichung der Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne achten, für 2018 ist dieses bereits umgesetzt worden. Zukünftig wird bei einem Wertungskriterium „Technik“ darauf geachtet, dass es sich nicht um Kriterien handelt, die über das LV abgefragt und bereits berücksichtigt wurden. Diese Beleuchtung (Rundumkennleuchten) wurde seinerzeit gewählt (Anfangszeit der LED Technik), da der WZV mit diesem Produkt keinerlei Probleme hatte und die Lagerführung vereinfachen wollte. Zudem sind die Lieferanten / Hersteller dankbar für einen Hinweis zur besseren Identifizierung des anzubietenden Produktes. Es ist richtig, dass die Angebotsöffnung um 12.00 Uhr stattfinden sollte, warum diese bereits um 11.00 Uhr durchgeführt wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Die Bewerber / Bieterliste wird nach Ablauf der Downloadfrist in das Fach „Submission“ hinterlegt und steht dem Team „Submission“ zur Verfügung. Auf diesem Blatt steht u.a. der Submissionstermin. In der Auswertung der Ausschreibung wird u.a. auf Seite 7 darauf eingegangen. Das Angebot der [REDACTED] hätte insoweit nicht gewertet werden dürfen, da einzelne Positionen „vergessen“ wurden. Im Hinblick auf die Herstellung einer „Vergleichbarkeit“ wurde dies durchgeführt. Dieser Vorfall erfolgte einmalig und bleibt die Ausnahme. Dies wird künftig nicht mehr gemacht und künftig bei den gewichteten Wertungskriterien berücksichtigt. Angebote werden ausschließlich nach den angegebenen Wertungskriterien ausgewertet. [REDACTED] hat z.B. bei „Hinweis auf technische sinnvolle Mehr-, Sonderausstattungen,...“ Den Hinweis geschrieben – siehe Angebot.

15.	Baumaßnahmen zur Breitbandvernetzung – AG 6	
15.1	15.1.2, 15.1.3	Allgemeines und Kostenüberblick

15.1.2 Kostenüberblick für das AG 6

- GPA: Eine bauherrenseitige Zusammenstellung aller für das AG 6 gebuchten Kosten lag nicht vor.

WZV: Es existiert seitens der Fachabteilung eine Aufstellung zur Kostenkontrolle der eigentlichen Baumaßnahme (Abschlags- und Schlussrechnungen). Alle weiteren Kosten werden, aufgrund der geringen Höhe, hier nicht explizit erfasst. Für die nächste anstehende Baumaßnahme AG 9 wird diesbezüglich eine Optimierung der fachbereichsseitigen Kostenkontrolle eingeführt.

- GPA: In der Auflistung der Finanzbuchhaltung für das Cluster 6 waren später ausgezahlte Einbehalte und Abzüge für Schadensfälle nicht enthalten.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

WZV: Die maschinellen Überweisungen in der Auflistung sind saldiert. Der Einbehalt über 26.232,48 € des Loses 1 wurde mit der 13. Abschlagsrechnung des Loses 1 ausgezahlt. Der Einbehalt über 9.132,03 € des Loses 2 wurde über einen Auszahlungsbeleg ausgekehrt. Aufgrund ihrer Anmerkungen mussten wir leider feststellen, dass der Buchungsbeleg in dem der Einbehalt ausgezahlt wurde tatsächlich nicht in der Ihnen vorliegenden Liste enthalten ist. Parallel hierzu hat sich 2.40 zusammen mit der Finanzabteilung das Kontenblatt für den Kreditor angeschaut, in der dieser Beleg + maschinelle Überweisung gefunden wurde. Der Sachverhalt wurde richtig bearbeitet. Die Finanzabteilung überprüft, warum der Buchungsbeleg in der Liste nicht angezeigt wurde.

- *GPA: Zu den bis dahin erfolgten Schadensersatzzahlungen des WZV in Höhe von rd. 10.100 € waren keine Zusammenstellungen vorhanden, aus denen ersichtlich gewesen wäre, welche Kosten den Verursachern zugeordnet wurden und welche Kosten beim WZV bzw. bei den Gemeinden verbleiben.*

WZV: Eine Auflistung für die bessere Übersicht und Dokumentation von Schadensersatzzahlungen und Einbehalten wird der WZV zukünftig einführen.

- *GPA: Auch das an die Betreiberin anteilig für das Ausbaugelände 6 gezahlte Geschäftsbesorgungshonorar fehlt in der Zusammenstellung der Finanzbuchhaltungen für das "Cluster 6".*

WZV: Vgl. hierzu Punkt 15.1.3: Die Rechnung wurde anscheinend bisher nur auf die Allgemeine Breitband Kostenstelle gebucht. Eine Zuordnung auf die Kostenträger der Gemeinden des AG 6 wird noch erfolgen.

15.1.3 Geschäftsbesorgungshonorar für das AG 6

- *GPA: Das Geschäftsbesorgungshonorar für das AG 6, das im August 2016 fertiggestellt wurde, konnte vom WZV nicht beziffert werden.*
- *GPA: Die interne Verteilung der Kosten auf das Ausbaugelände 6 und die zugehörigen einzelnen Gemeinden war bis zum Prüfungszeitpunkt im März 2018 vom WZV noch nicht durchgeführt worden.*

WZV: Die interne Verteilung des Geschäftsbesorgungshonorars für das AG 6 auf die Gemeinden wird bis Ende des Jahres 2018 ermittelt.

15.2	15.2.4 – 15.2.8	Ausschreibung und Vergabe
------	-----------------	---------------------------

15.2.4 Dokumentation der öffentlichen Ausschreibung

- *GPA: Die Veröffentlichung der Ausschreibung war lückenhaft dokumentiert.*

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

- *GPA: Ob die öffentliche Ausschreibung auf der Internetseite des WZV eingestellt und ein Hinweis auf die öffentliche Ausschreibung in der Tageszeitung veröffentlicht wurde, war nicht belegt.*

WZV: Die Dokumentation der Veröffentlichung wird in Zukunft verbessert. Belege über die Veröffentlichung werden zukünftig digital als auch analog gedruckt zu den Ausschreibungsunterlagen abgelegt.

- *GPA: Die Liste der 27 Firmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert hatten, lag nicht vor.*

WZV: Die Bieterliste liegt digital vor. Die Bieterliste wurde im Zuge der Stellungnahme ausgedruckt und zu den Ausschreibungsunterlagen abgelegt.

15.2.5 Eröffnungstermin

- *GPA: Gemäß § 14 Abs. 5 VOB/A wäre der verspätete Eingang eines Angebots in der Niederschrift zum Eröffnungstermin zu vermerken gewesen.*

WZV: Sofern ein Angebot verspätet eintrifft, werden wir hier zukünftig auf einen Vermerk in der Niederschrift achten.

- *GPA: Das verspätet eingegangene Angebot wäre aufzubewahren gewesen.*

WZV: Das verspätet eingegangene Angebot liegt vor. Dies wird bei den Zweitschriften der Angebote aufbewahrt.

15.2.6 Prüfung und Wertung der Angebote

- *GPA: Ein Angebot wäre gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz zwingend von der Wertung auszuschließen gewesen.*

WZV: Bieter Nr. 4 hatte keine Angebotszweitschrift abgegeben. Die Ausschließung des Angebotes wurde vernachlässigt, da der Bieter nicht in der Nähe der Zuschlagserteilung war. Bei der nächsten Ausschreibung wird der WZV einen Bieter auch wenn er nicht im Zuschlagsbereich ist, selbstverständlich ausschließen.

- *GPA: Ein bauherrenseitiger Vergabevermerk wurde nicht erstellt.*

WZV: Ein bauherrenseitiger Vergabevermerk wurde bislang nicht erstellt, da das Ingenieurbüro [REDACTED] eine fachkundige Prüfungsinstanz im Hinblick auf VOB Ausschreibungen ist. Der Vergabevermerk wird erst nach Freigabe des WZV als „Fertig“ angesehen. Der WZV stimmt dem Vergabevermerk der [REDACTED] demnach zu. Zukünftig wird die Zustimmung mit Stempel und Unterschrift der Projektleitung der WZV-Breitbandabteilung abgesegnet.

15.2.7 Zuschlagserteilung

- *Die Aufträge in Höhe von insgesamt rd. 2,29 Mio. € wurden in Vertretung vom Justiziar des WZV unterzeichnet.*

WZV: Die Schriftform wird zukünftig gewahrt. Im Übrigen finden die Regelungen zur Stellvertretung im Sinne der WZV-Verbandssatzung Anwendung.

15.2.8 Firmenwechsel

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

- *GPA: Die ausführende Firma war eine andere als die beauftragte.*
- *GPA: Ein ordnungsgemäßer Schriftverkehr zur Rechtsnachfolge lag nicht vor.*

WZV: Der ordnungsgemäße Schriftverkehr liegt vor und war lediglich digital abgelegt. Eine gedruckte Version wurde nun im Vergabeordner abgelegt.

15.3	15.3.2	Baudurchführung
------	--------	-----------------

15.3.2 Baubesprechungen - Wahrnehmung der Bauherrenfunktion

- *GPA: Der WZV als der vertraglich festgeschriebene Bauherr nahm an keiner Baubesprechung teil.*
- *GPA: Eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Bauherrenfunktion geht weit über die administrative Begleitung einer Baumaßnahme hinaus.*

WZV: Die Bauherrenfunktion des WZV wird bei den zukünftigen Baumaßnahmen im Hinblick auf die Teilnahme an Baubesprechungen (wieder) ordnungsgemäß wahrgenommen.

15.4	15.4.2 – 15.4.6	Abrechnung der Bauleistungen
------	-----------------	------------------------------

15.4.2 Abrechnung der Bauleistungen - Abschlagsrechnungen - Lose 1 bis 3

- *GPA: Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 2,2 Mio. € wurden ohne Leistungsnachweise freigezeichnet.*

WZV: Die Leistungsnachweise sind in Form von Aufmaßtabellen für die Abschlagsrechnungen digital abgelegt. Die entsprechenden Prüfexemplare, welche in den Massen mit den Aufmaßtabellen übereinstimmen, sind zu den jeweiligen Abschlagsrechnungen auch in Papierform abgelegt. Eine Ablage der Aufmaßtabellen wird zukünftig ebenso analog vorgenommen.

15.4.3 Abrechnung der Bauleistungen - Schlussrechnung - Lose 1 bis 3

- *GPA: Die Abrechnungsunterlagen waren nicht ordnungsgemäß unterzeichnet.*
- *GPA: Sie wiesen keinerlei Prüfungseintragung aus.*

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

WZV: Die Abrechnungsunterlagen wurden sowohl von [REDACTED] als auch vom WZV geprüft. Es ist richtig, dass auf den Unterlagen direkt kein Stempel inkl. Unterschrift versehen ist. Stempel und Unterschrift befinden sich von Seiten [REDACTED] auf dem Prüfexemplar der Schlussrechnung. Der WZV wird in Zukunft einen Prüfeintrag auf den Abrechnungsunterlagen durch das Ingenieurbüro und durch die Fachabteilung Breitband einführen.

- *GPA: Da alle zugehörigen Mengenermittlungen fehlten, waren die Schlussabrechnungen nicht prüfbar.*
- *GPA: Die Bauherrenfunktion wurde nicht ordnungsgemäß wahrgenommen.*

WZV: Die gesamte Mengenermittlung befindet sich in einer Excel-Datei wieder digital abgelegt. Zur Schlussrechnung werden wir zukünftig eine Druckversion beilegen oder einen Vermerk auf die digitale Ablage geben. Der WZV hat in der Prüfung der Rechnungen seine Bauherrenfunktion ordnungsgemäß wahrgenommen. Dies werden wir zukünftig noch deutlicher Dokumentieren.

15.4.5 Nachtragsvereinbarungen für die Lose 1 bis 3,

- *GPA: Ordnungsgemäße Vermerke zur Prüfung der Nachtragsangebote lagen nicht vor.*

WZV: Es sind Prüfexemplare von [REDACTED] vorhanden. Bei Nachtragsangebote handelt es sich, wie bekannt, um Positionen, die nicht im LV enthalten sind. Die Begründungen für die Nachträge finden sich in den Baubesprechungsprotokollen wieder. Zukünftig wird auf das einzelne Protokoll, in dem der Sachverhalt dokumentiert ist, verwiesen oder, wenn es der Sachverhalt benötigt, ein gesonderter Vermerk geschrieben.

- *GPA: Die "Annahme" der Nachtragsangebote erfolgte mit einem einfachen Schreiben des WZV.*

WZV: Den Hinweis nehmen wir dankend an und werden in Zukunft Nachtragsangebote mit dem Vordruck HVA B-StB annehmen.

15.4.6 Kostenabrechnungen des WZV mit einzelnen Gemeinden

- *GPA: Die Abrechnungen mit den Gemeinden wurden offenbar unterschiedlich gehandhabt.*

WZV: Die Abrechnungen mit den Gemeinden werden i.d.R. gleich gehandhabt. Allerdings kam es durch unterschiedliche Lose zu unterschiedlichen Sachverhalten und demnach zu einer anderen Weiterberechnung mit der Gemeinde. (Siehe unten 15.4.6 c) Pflastertausch Neuengörs)

- *GPA: Entstandene Mehrkosten wurden vom WZV nicht in jedem Fall konsequent der Gemeinde bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.*

WZV: Siehe hierzu Erläuterung zu b. Gemeinde Weede.

b. Gemeinde Weede:

- Bei einem Teilbetrag von 450 € Netto gab es keine separate Rechnung der Baufirma. Das ist korrekt. Die Leistung wurde über die Gesamtbaumaßnahme der Baufirma (Schlussrechnung) abgerechnet.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

- WZV hat einen Preis von 21,65 €/m² an die Gemeinde berechnet. In der Abrechnung der Baufirma wird ein Preis von 30,92 €/m² angegeben. Das ist korrekt. Der Preis von 30,92 € bezieht sich auf einen Meter Preis und eine Gehwegbreite von 1 m. Der Meterpreis von 21,65 € bezieht sich auf eine Gehwegbreite von 70 cm. (70 cm ist gleich die Breitbandgrabenbreite, Der Preis von 21,65 wurde der Gemeinde im Angebot übermittelt.)

c. Neuengörs:

Pauschalpreis von 3.000 € für den Pflastertausch – Angebot von Frau [REDACTED] Baufirma hat für dieses Stück ein günstigeres Angebot gemacht, da auch in der Praxis für die Baufirma eine Komplettsanierung mit Asphalt Herausnahme und Pflaster legen bevorzugte. Warum Verwaltungskosten i.H. von 8,7 % berechnet worden, ist im Nachhinein nicht nachvollziehbar.

d. Hausanschluss Altengörs:

Der Sachverhalt war zu Zeiten der GPA Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Trasse war nicht durchgängig. Der Fehler konnte zunächst nicht gefunden werden. Die Fehlersuche zog sich über einen längeren Zeitraum hin. Der Verursacher war zunächst ebenso nicht eindeutig zu benennen. Das Baugebiet Altengörs wurde durch die Gemeinde mit einer Mitverlegung einer Baufirma erschlossen. Die vom WZV beauftragte Baufirma hat die Hausanschlüsse im Zuge der Breitband Baumaßnahme gebaut. Nun ist der Sachverhalt geklärt. Der Fehler konnte gefunden werden. Die vom WZV beauftragte Firma hat die nicht Durchgängigkeit zu verschulden. Eine Klärung der angefallenen Kosten zwischen WZV und Baufirma hat bereits stattgefunden.

15.5	15.5.1 – 15.5.2 f)	Geschäftsbesorgungshonorar für die Ausbaugebiete 1 bis 7
------	--------------------	--

15.5.1 Höhe des Geschäftsbesorgungshonorars

WZV – siehe zuvor / siehe oben

15.5.2 Abrechnung des Geschäftsbesorgungshonorars - Kostenstellenkontrolle

- *GPA: Eine kontinuierliche geführte Auflistung, die die bauherrenseitige Kontrolle der abgerechneten Leistungen und deren Ergebnisse dokumentiert hätten, lag nicht vor.*
- *GPA: Ungeachtet der festgehaltenen Abweichungen bei den Ansätzen für die Trassenlänge (km)) und die Hausanschlüsse wurden alle Rechnungen, so wie sie in Rechnung gestellt wurden, ausgezahlt.*
- *GPA: Insgesamt war eine unzureichende Wahrnehmung der Bauherrenfunktion festzustellen.*

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

WZV: Auch hier werden wir die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion selbstverständlich verbessern. Wir erwarten die nächste Teilrechnung inkl. dem mit ■ letzten Cluster AG 8 (Gemeinde Heidmühlen). In diesem Zuge erfolgt eine explizite Überprüfung des Geschäftsbesorgungshonorars. Die Zuordnung zu den einzelnen Gemeinden wird nachvollziehbar dokumentiert und über die Nachweise über die Leistungen ein Prüfvermerk erstellt. Aufgrund eines Wechsels in der Projektleitung werden wir die Kritikpunkte als Verbesserungsvorschläge annehmen.

15.5.2 a) 1. Abschlagsrechnung vom 05.12.2014,

- *GPA: Nur die 1. Abschlussrechnung war mit einer augenscheinlich plausiblen Zusammenstellung der abgerechneten Leistungen belegt.*
- *GPA: Die beigefügten Unterlagen erhielten einzelne Eintragungen und Streichungen, jedoch keine abschließenden Prüfungsvermerke.*
- *GPA: Von Seiten des WZV lagen Kostenzuordnungen - in den Einzelansätzen von der Rechnung abweichend, in der Summe übereinstimmend - vor.*

WZV – siehe zuvor / siehe oben

15.5.2 b) 2. Abschlagsrechnungen vom 18.08.2015

- *GPA: Eine zeitnahe bauherrenseitige Prüfung der 2. Abschlagsrechnung in Höhe von rd. 390.000 € brutto war nicht belegt.*
- *GPA: Mit der 2. Abschlagsrechnung wurden Leistungen ohne nachvollziehbare Zusammenstellung vergütet.*
- *GPA: Die in der 2. Abschlagsrechnung anerkannte Honorierung von weiteren 770 Hausanschlüssen (192.500 € netto) war nicht belegt.*

WZV – siehe zuvor / siehe oben

15.5.2 c) 3. Abschlagsrechnung vom 14.12.2015

- *GPA: Auch zur 3. Abschlagsrechnung in Höhe von rd. 396.000 € brutto lag keine nachvollziehbare Zusammenstellung vor.*
- *GPA: Die Auflistungen des WZV wiesen von der Abrechnung abweichende Ansätze und Beträge aus.*

WZV – siehe zuvor / siehe oben

15.5.2 d) 4. Abschlagsrechnung vom 27.07.2016

- *GPA: Die in der 4. Abschlagsrechnung anerkannte Honorierung von weiteren 656 Hausanschlüssen (164.000 € netto) war nicht nachvollziehbar.*
- *GPA: Ob die insgesamt anerkannten 3.388 Hausanschlüsse zutreffend ermittelt wurden, war nicht belegt.*
- *GPA: Die Auflistungen des WZV wiesen von der Abrechnung abweichende Ansätze und Beträge aus.*

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

- *GPA: Die Zusammenstellungen des WZV enthielten nur rd. 69,4 km der abgerechneten 175,3 km. Auch von den anerkannten 3.388 Hausanschlüssen wurden darin nur insgesamt 2.732 Hausanschlüsse zugeordnet.*

WZV – siehe zuvor / siehe oben

15.5.2 e) 5. Abschlagsrechnung vom 20.01.2017

- *GPA: Mit der 5. Abschlagszahlung wurden Leistungen in Höhe von rd. 98.000 € ohne Nachweis vergütet.*

WZV – siehe zuvor / siehe oben

15.5.2 f) 6. Abschlagszahlung vom 27.11.2017

- *GPA: Die Ermittlung der insgesamt abgerechneten und anerkannten 4.012 Hausanschlüsse (1.003.000 € netto) war nicht belegt.*
- *GPA: Zugehörige Aufstellungen des WZV mit der internen Verteilung der Kosten auf die Ausbaugebiete 1 bis 7 und die zugehörigen Gemeinden Lage weder für die insgesamt abgerechnete Trassenlänge von rd. 245 km noch für die 4.012 Hausanschlüsse vor.*

WZV - siehe zuvor / siehe oben ; Der WZV hat in den Clustern 1-7 insgesamt 257 Km Trasse und 4.870 Hausanschlüsse gebaut (aktuelle Zahlen durch Gespräche mit [REDACTED]). Es droht hiernach keine Überzahlung.

16	Neubau des Recyclinghofs in Bad Segeberg
----	--

16.1	Allgemeines und Kostenüberblick
------	---------------------------------

Der WZV wird die Anfertigung einer vollständigen Kostenzusammenstellung der Baumaßnahme unter Zuhilfenahme von Sachgebiet 3.11 vornehmen und zu den Akten nehmen.

16.2	16.2.1 – 16.2.12	Ausschreibung und Vergabe - Recyclinghof
------	------------------	--

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

16.2.1:

Wertgrenzen und Vorgaben der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben werden künftig nach bestem Wissen und Gewissen beachtet. – vgl. Vergaberechtsschulungen des WZV in 2019

16.2.2:

Verpflichtung zur Veröffentlichung ab einem Auftragswert von 25 TEUR werden künftig beachtet und entsprechend dokumentiert.

16.2.3:

Zulassung von Nebenangeboten ist nachträglich unheilbar. Künftig ist dies nach gängiger Rechtsauffassung zu beachten, so dass aussagekräftige Zuschlagskriterien genannt werden, die Nebenangebot zulassen. Stellungnahme Ing.-Büro ist angefordert.

16.2.4:

Zur Verdingungsverhandlung aktuelle Vordrucke verwenden; Hinweis an Verhandlungsleiter. Die Vergabevorschläge des beauftragten Ing.-Büros werden künftig mit nachvollziehbaren Prüf- und/ oder Sichtvermerken versehen. Einschlägige Mails werden künftig zur Dokumentation ausgedruckt und der Handakte in Papierform beigelegt. Anfertigen von Prüfvermerken sowie Dokumentation der bauherrenseitigen Prüfung der Vorschläge des beauftragten Ing.-Büros für die Vergabeakte.

16.2.5:

WZV: Wahrscheinlich kleineres Format. *Hinweis an 5.24 als „Submissionstelle“, dass auch Nebenangebote eine Lochstanzung erhalten müssen und als Teil des Angebotes zu kennzeichnen sind.*

16.2.6:

Reihenfolge der Bieter nachträglich unheilbar im geprüften Vergabeverfahren. Künftige Beachtung, dass das Fehlen der Zweitausfertigung gem. TTG zum Angebotsausschluss führt, ggf. Rechtsnachfolger (UVgO) beachten. Die lückenhafte Dokumentation kann nachgebessert werden. Stellungnahme Ing.-Büro ist angefordert.

16.2.7:

Gründe, die zum Ausschluss des Angebotes auf Rang 5 führen, werden künftig beachtet. Im geprüften Vergabeverfahren leider unheilbar. Stellungnahme Ing.-Büro ist angefordert.

16.2.8:

Hinweis an beauftragtes Ing.-Büro, dass es kein Recht hat, den Bietern bei einem förmlichen Vergabeverfahren nach VOB/A die Teilnahme zu verwehren. Stellungnahme Ing.-Büro ist angefordert

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

16.2.9:

Hinweis an beauftragtes Ing.-Büro, dass die Auswahl der im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen VOB-widrig war. Künftig Zweitausfertigungen nach TTG (oder Rechtsnachfolger) verlangen. Hinweis an beauftragtes Ing.-Büro, dass bei der Versendung von Ausschreibungsunterlagen größtmögliche Sorgfalt verlangt wird, damit sich keine Unterlagen aus fremden Gewerken in den Unterlagen finden. Hinweis an beauftragtes Ing.-Büro, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Nebenangebot beauftragten Schrankanlage zu prüfen und diese zu dokumentieren ist. Die Auftragssumme zur technischen Ausrüstung bitte nachprüfen. Stellungnahme Ing.-Büro angefordert

16.2.9 a)

Künftig wird produktneutral ausgeschrieben. Bei Nennung eines Fabrikats den Zusatz der Vergleichbarkeit einfügen. Im vorliegenden Vergabeverfahren wurde keine stichhaltige Begründung für die Nennung eines Produkts (und dem fehlenden Zusatz der Gleichwertigkeit) genannt. Es handelt sich hier um einen schwerwiegenden Vergaberechtverstoß der nicht mehr heilbar ist. Stellungnahme Ing.-Büro angefordert

16.2.10:

Die Dokumentation, warum bei den Fahrzeugwaagen entsprechend gehandelt wurde, muss nachgebessert werden!

Stichworte:

- Wie wurde ausgeschrieben, ggf. nachvollziehbarer Verzicht auf beschränkte Ausschreibung.
- Dokumentation, warum eine Leistungsreduzierung vorgenommen worden ist.
- fehlendes Angebot des Auftragsschreibens vom 06.08.2014
- Auftragssumme nicht nachvollziehbar
- Lückenhafte Dokumentation des Vergabeverfahrens bereinigen

Infos vom Ing.-Büro sind angefordert

16.2.11:

Unheilbar im vorliegenden Vergabeverfahren. Künftig immer ausreichende Vergleichsangebote einholen. Diese zum Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auswerten und die Auswertung dokumentieren. Künftig ausführliche und lückenlose Dokumentation auch bei „geringem“ Auftragswert. Sobald diese die Wertgrenzen überschreiten, auch hier künftig die Auftragsvergaben veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung künftig an deren Dokumentation denken.

16.2.12:

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Ist erfolgt, Dokumente liegen vor.

16.3	16.3.1 – 16.3.7	Ingenieurleistungen
------	-----------------	---------------------

16.3 – 16.3.3:

Es gab 5 Aufträge mit dem Ing.-Büro mit unterschiedlichem Umfang und einzeln beschriebenen Leistungen. Sie könnten auf drei inhaltlich zusammenpassende Aufträge verringert werden. Der Schwellenwert wird dabei jeweils nicht überschritten. Die Honorarermittlungen sind anhand von EXCEL-Übersichten erfolgt und dienen gleichzeitig auch der Überprüfung der zahlreichen Abschlagsrechnungen.

Künftig werden die Schwellenwerte ausgelotet, die ggf. zu einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb führen. Die Dokumentation wird auf Bauherrenseite künftig vollumfänglich belegt. Eine Abrechnung auf Kostenschätzung wird es nicht mehr geben. Ingenieurverträge werden ausführlicher dargelegt, die zu erbringenden Leistungen werden im Vertrag im Einzelnen festgeschrieben und bewertet. Es werden künftig alle Bestimmungen der HOAI eingehalten.

16.3.4:

Es wird künftig beachtet, dass Sonderfachleute nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten sind. Eine Dokumentation der Rechtsbelehrung durch den Auftraggeber mit der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers wird angefertigt.

16.3.5:

Nachweis Haftpflichtversicherung. In den geschlossenen Ing.-Verträgen (siehe § 16 der jeweiligen Verträge) wird eine Haftpflichtversicherung gefordert. Künftig wird der Nachweis einer solchen Versicherung in der Vergabeakte hinterlegt.

16.3.6:

Die vom GPA genannte Summe kann nicht nachvollzogen werden, die errechnete Überschreitung daher auch nicht. Das Honorar entsprach der Summe der einzelnen Verträge.

16.3.7:

In Abweichung zur HOAI wurde in den Verträgen unter § 6 Honorar jeweils besondere Vereinbarungen getroffen, mit denen die Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten festgelegt wurde. Dies entspricht auch der anschließenden Honorarermittlung. Erläuterungen zu 16.3.3 bis 16.3.7 vom Ing.-Büro angefordert.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

17.		Beteiligungsmanagement
-----	--	------------------------

17.2	17.2.2, 17.2.3	Bereiche des Beteiligungsmanagement
------	----------------	-------------------------------------

Der WZV wird in 2019 sein Beteiligungsmanagement im Sinne des § 109a (sh) GO intensivieren. Die Dokumentation wird in Gestalt eines schriftlichen Beteiligungsberichts für die jeweilige Beteiligung des WZV festgehalten.

Ein personelle Entflechtung sowohl in der Verbands- und Geschäftsleitung (*Verbandsleitung WZV nicht personenidentisch mit Geschäftsleitung WZV Entsorgung*) als auch in den Gremien (*unterschiedliche Gremienmitglieder/-vertreter für die verschiedenen WZV-Gremien*) ist bereits umgesetzt.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2019 ist eine Schulungsveranstaltung für die WZV-Gremienmitglieder durchgeführt werden, um die Gremienmitglieder mit ihren Verantwortungsbereichen, den Rechten und Pflichten eines WZV-Gremienmitglieds sowie dem grundsätzlichen „Rüstzeug“ (z.B. betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse) vertraut zu machen.

17.3		Rahmenrichtlinien
------	--	-------------------

Die Hinweise und Vorgaben des GPA werden umgesetzt. Im Laufe des Jahres 2019 wird der WZV Rahmenrichtlinien zum Beteiligungsmanagement gemäß der Hinweise des GPA aus dem gegenständlichen Ordnungsprüfungsbericht erlassen.

17.4		Konzernabschlüsse
------	--	-------------------

Der WZV ist an der BAV zu 50% beteiligt (bis zum 31.12.2018; ab 01.01.2019 33%), sodass ein beherrschender Einfluss nicht gegeben ist. Hinsichtlich der BSKW Solaris-Fee GmbH & Co. KG I liegt zwar eine beherrschende Einflussnahme vor, jedoch ist diese Tochtergesellschaft für die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des WZV unbedeutend. Anders verhält sich in Bezug auf das Verhältnis zu der WZV Entsorgung GmbH & Co.KG. Das Mutterunternehmen WZV übt einen beherrschenden Einfluss sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen als auch der finanziellen und organisatorischen Gegebenheiten bei der WZV Entsorgung GmbH aus.

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der WZV kann sich vorstellen, für interne Kontrollzwecke und Steuerungen einen konsolidierten Jahresabschluss der beiden Gesellschaften (Wege-Zweckverband und WZV Entsorgung GmbH & Co.KG) aufzustellen. Der Fachbereich Finanzen befindet sich in der Vorbereitung der diesbezüglichen Umsetzung.

17.5	WZV Entsorgung GmbH & Co. KG
------	------------------------------

Die Prüfungsfeststellungen des GPA müssen grundsätzlich bestätigt werden. Der WZV steht unmittelbar vor dem Abschluss der Re-/Neustrukturierung des Gesamtunternehmens WZV zum 01.01.2020 (sog. „Erweitertes Zweckverbandsmodell“). Die Arbeiten in diesem Zusammenhang, zwingend: Anpassung des Gesellschaftsvertrags der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG, werden im Jahre 2019 abgeschlossen. Mit dem Abschluss der Re- und Neustrukturierung wird den derzeitigen Prüfungsfeststellung des GPA vollumfänglich Rechnung getragen worden sein.

17.7	BSKW SOLARIS-FEE Verwaltungsgesellschaft mbH, Groß Rönnau
------	---

Zutreffend ist, dass der WZV „die Aufgabe eines Bürgersolarkraftwerks, den Betrieb eines solchen Kraftwerks samt seiner Verwaltung“ (o.ä.) nicht in seinem Aufgabenkatalog niedergeschrieben hat. Der WZV hielt es für wichtig und seine „umweltpolitische Verpflichtung“, sich an einem Bürger Solar Kraft Werk zu beteiligen um den Gedanken der Ökologie als einer der größten Umweltdienstleister im Kreis Segeberg mit zu fördern und den Bürgern im Einzugsgebiet des Kreises Segeberg mitaufzuzeigen, dass der WZV nicht nur beim Thema Recycling Verantwortung übernimmt, sondern darüber hinaus auch.

Auch wenn es im Gesellschaftervertrag keinerlei Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses aufzeigt, hält es der WZV für erforderlich, eine geeignete und unabhängige Prüfung durchführen zu lassen. Aufgrund massiver Personalwechsel (GF-Tätigkeiten der Gesellschaft), die für die BSKW Solaris-FEE GmbH & Co. KG I im Hause verantwortlich waren, sind die Jahresabschlussunterlagen leider nicht auffindbar gewesen; mittlerweile ist der überwiegende Teil in einem Ordner zusammengetragen worden. Es ist vorgesehen, zukünftig einen gesonderten „Scan“ der Unterlagen durchzuführen und diesen zentralisiert zu archivieren.

Der WZV hat es in der Vergangenheit versäumt, die Gründung beim KAB anzuzeigen, dieses Versäumnis ist nicht entschuldbar und wird sich in der Zukunft nicht wiederholen. Den Hinweise des GPAs nimmt der WZV zur Kenntnis und wird prüfen, ob es überhaupt zu einer Sitzverlegung kommt.

17.8	Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH Neumünster
------	---

WZV-Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamts vom 21.08.2018

Ordnungsprüfung über die Wirtschaftsjahre 2012-2016 – Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Der Betriebskostenzuschuss ist als pauschales Nutzungsentgelt anzusehen, um die Belastungen der Kunden und Kundinnen bei Anlieferung auf einem Niveau zu halten, welches vergleichbar mit den Recyclinghöfen des WZVs ist. Die BAV ist verpflichtet, Mehrwertsteuer auszuweisen. Es wird aber Bestrebungen geben, die folgende Änderung des Satzes 3 wie folgt umzuformulieren: "...auf maximal 50.000 € zzgl. Mehrwertsteuer jährlich begrenzt."

Bad Segeberg, den 18.02.2019

Dr. Beatrix Klüver
Kommissarische Verbandsvorsteherin
Vorsitzende des WZV-Hauptausschuss